

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

Zuständiger Referent

Akkreditierungsbericht vom

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Humboldt Universität zu Berlin				
Ggf. Standort	Berlin				
Teilstudiengang 01	Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang)				h im
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Kombinationsbachelorstudiengang				
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts				
Studienform	Präsenz		\boxtimes	Fernstudium	
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv	
	Teilzeit			Joint Degree	
	Dual			Kooperation § 19 MRVO	
	Berufs- dungsbe	bzw. ausbil- gleitend		Kooperation § 20 MRVO	
Studiendauer (in Semestern)	Sechs (6)				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 von 180 ECTS-Leistungspunkte				
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv			weiterbildend	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2006 (WS 2006/07)				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester □ F		Pro Ja	hr ⊠
Durchschnittliche Anzahl* der Studienan- fänger:innen	29	Pro Semester □		Pro Ja	hr 🗵
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:in- nen	0,4	Pro Semester □		Pro Ja	hr⊠
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2016/17–Wintersemester 2022/23				
Konzeptakkreditierung					
Erstakkreditierung					
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)					
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover				

Malte Huylmans

27.10.2023



Teilstudiengang 02	Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang)				
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Kombinationsbachelorstudiengang				
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts / Bachelor of Science (abhängig vom Kernfach)				rnfach)
Studienform	Präsenz	Präsenz		Fernstudium	
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv	
	Teilzeit			Joint Degree	
	Dual			Kooperation § 19 MRVO	
	Berufs- dungsbe	bzw. ausbil- gleitend		Kooperation § 20 MRVO	
Studiendauer (in Semestern)	Sechs (6)				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 von 180 ECTS-Leistungspunkten				
Bei Masterprogrammen:	konsekut	tiv		weiterbildend	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.20	14 (WS 2014/15)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester		Pr	o Jahr ⊠
Durchschnittliche Anzahl* der Studienan- fänger:innen	20	Pro Semester		Pr	o Jahr 🗵
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:in- nen	-	Pro Semester		Pr	o Jahr ⊠
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2016/17–Wintersemester 2022/23				
Konzeptakkreditierung					
Erstakkreditierung	\boxtimes				
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)					



Teilstudiengang 03	Klassische Archäologie (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang)				
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Kombinationsbachelorstudiengang				
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts				
Studienform	Präsenz		\boxtimes	Fernstudium	
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv	
	Teilzeit			Joint Degree	
	Dual			Kooperation § 19 MRVO	
	Berufs- dungsbe	bzw. ausbil- gleitend		Kooperation § 20 MRVO	
Studiendauer (in Semestern)	Sechs (6)				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 von 180 ECTS-Leistungspunkte				
Bei Masterprogrammen:	konsekut	tiv		weiterbildend	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.20	14 (WS 2014/15)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester		P	ro Jahr 🗵
Durchschnittliche Anzahl* der Studienan- fänger:innen	52	Pro Semester		P	ro Jahr 🗵
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:in- nen	3	Pro Semester		P	ro Jahr 🗵
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2016/17–Wintersemester 2022/23				
Konzeptakkreditierung					
Erstakkreditierung					
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)					



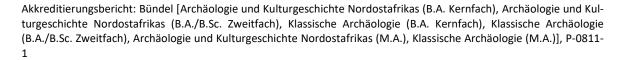
Teilstudiengang 04	Klassische Archäologie (Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang)				
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Kombinationsbachelorstudiengang				
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts / Bachelor of Science (abhängig vom Kernfach				(ernfach)
Studienform	Präsenz		\boxtimes	Fernstudium	
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv	
	Teilzeit			Joint Degree	
	Dual			Kooperation § 19 MRV	0 🗆
	Berufs- dungsbe	bzw. ausbil- gleitend		Kooperation § 20 MRV	0 🗆
Studiendauer (in Semestern)	Sechs (6)				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 von 180 ECTS-Leistungspunkte				
Bei Masterprogrammen:	konsekut	tiv		weiterbildend	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.20	14 (WS 2014/15)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester			Pro Jahr ⊠
Durchschnittliche Anzahl* der Studienan- fänger:innen	64	Pro Semester			Pro Jahr 🗵
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:in- nen	-	Pro Semester			Pro Jahr ⊠
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2016/17–Wintersemester 2022/23				
Konzeptakkreditierung					
Erstakkreditierung	\boxtimes				
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)					



Studiengang 05	Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas				
Abschlussbezeichnung	Master c	of Arts			
Studienform	Präsenz		\boxtimes	Fernstudium	
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv	
	Teilzeit	Teilzeit		Joint Degree	
	Dual			Kooperation § 19 MRVO	
	Berufs- dungsbe	bzw. ausbil- gleitend		Kooperation § 20 MRVO	
Studiendauer (in Semestern)	Vier (4)				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS	S-Leistungspunkt	e		
Bei Masterprogrammen:	konseku	tiv	\boxtimes	weiterbildend	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.20	09 (WS 2009/10))		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester [Pr	o Jahr 🗵
Durchschnittliche Anzahl* der Studienan- fänger:innen	4	Pro Semester [Pr	o Jahr ⊠
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	0,4	Pro Semester [Pr	o Jahr ⊠
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2016/17–Wintersemester 2022/23				
Konzeptakkreditierung					
Erstakkreditierung					
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1				



Studiengang 06	Klassisch	e Archäologie			
Abschlussbezeichnung	Master o	of Arts			
Studienform	Präsenz	Präsenz		Fernstudium	
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv	
	Teilzeit			Joint Degree	
	Dual			Kooperation § 19 MRVO	
	Berufs- dungsbe	bzw. ausbil- gleitend		Kooperation § 20 MRVO	
Studiendauer (in Semestern)	Vier (4)				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS	S-Leistungspunkt	e		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv		\boxtimes	weiterbildend	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.20	08 (WS 2008/09)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester [Pro .	lahr ⊠
Durchschnittliche Anzahl* der Studienan- fänger:innen	9	Pro Semester [Pro .	lahr ⊠
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	2	Pro Semester [Pro .	lahr ⊠
* Bezugszeitraum:	Winterse	emester 2016/17	–Wir	ntersemester 2022/23	
Konzeptakkreditierung					
Erstakkreditierung	\boxtimes				
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)					



Inhaltsverzeichnis

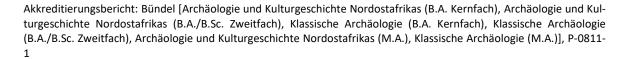
	Inha	Itsverzeichnis	7
	Erge	bnisse auf einen Blick	10
		Studiengang 01: Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang)	10
		Studiengang 02: Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang)	11
		Studiengang 03: Klassische Archäologie (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang)	12
		Studiengang 04: Klassische Archäologie (Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang)	13
		Studiengang 05: Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (M.A.)	14
		Studiengang 06: Klassische Archäologie (M.A.)	15
	Kurz	profil des Studiengangs	16
		Studiengang 01: Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang)	16
		Studiengang 02: Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang)	17
		Studiengang 03: Klassische Archäologie (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang)	18
		Studiengang 04: Klassische Archäologie (Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang)	19
		Studiengang 05: Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (M.A.)	20
		Studiengang 06: Klassische Archäologie (M.A.)	20
	Zusa	ammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter:innen	22
		Studiengang 01: Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang)	22
		Studiengang 02: Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang)	22
		Studiengang 03: Klassische Archäologie (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang)	23
		Studiengang 04: Klassische Archäologie (Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang)	23
		Studiengang 05: Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (M.A.)	23
		Studiengang 06: Klassische Archäologie (M.A.)	24
1	Prü	fbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	25
	1.1	Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	25
	1.2	Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	26
	1.3	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	27
	1.4	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	27
	1.5	Modularisierung (§ 7 MRVO)	28
	1.6	Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	29
	1.7	Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	30
	1.8	Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) (Wenn einschlägig)	31



	1.9	Sonderi	regelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (Wenn einschlägig)	31
2	Gut	achten: E	rfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	32
	2.1	Schwer	punkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	32
	2.2	Erfüllun	g der fachlich-inhaltlichen Kriterien	32
		2.2.1	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	32
		2.2.2	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	38
		2.2.3	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	58
		2.2.4	Studienerfolg (§ 14 MRVO)	59
		2.2.5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	61
		2.2.6	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (Wenn einschlägig)	62
		2.2.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) (Wenn einschlägig)	62
		2.2.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) (Wenn einschlägig)	62
		2.2.9	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	62
	2.3	Allgeme	eine Hinweise	64
	2.4	Rechtlic	che Grundlagen	64
	2.5	Gutacht	ter:innen	64
3	Dat	enblatt		65
	3.1	Daten z	um Studiengang	65
	3.2	Daten z	ur Akkreditierung	72
4	Glo	ssar		73
	Anh	ang		74
		§ 3 Studi	enstruktur und Studiendauer	74
		§ 4 Studi	engangsprofile	74
		§ 5 Zuga	ngsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	75
		§ 6 Absc	hlüsse und Abschlussbezeichnungen	75
		§ 7 Mod	ularisierung	76
		§ 8 Leist	ungspunktesystem	77
		Art. 2 Ab	s. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	78
		§ 9 Beso	ndere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	78
		§ 10 Son	derregelungen für Joint-Degree-Programme	78
		§ 11 Qua	alifikationsziele und Abschlussniveau	79
		§ 12 Sch	lüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	80
		§ 12 Abs	. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	80
		§ 12 Abs	. 1 Satz 4	80
		§ 12 Abs	. 2	80
		§ 12 Abs	. 3	80
		§ 12 Abs	. 4	81



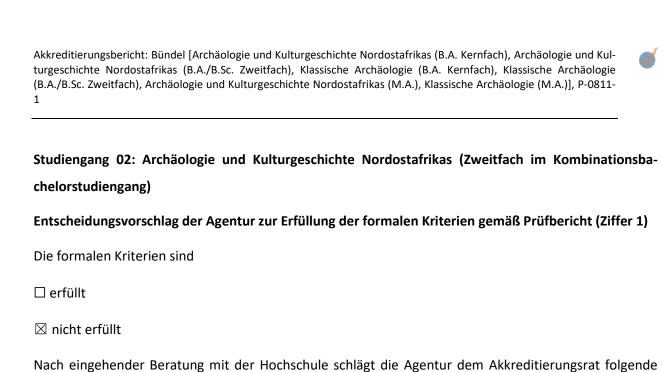
§ 12 Abs. 5	81
§ 12 Abs. 6	81
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	81
§ 13 Abs. 1	81
§ 13 Abs. 2 und 3	81
§ 14 Studienerfolg	82
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	82
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	82
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	83
§ 20 Hochschulische Kooperationen	83
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	84





Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Kernfach im Kombinationsbachelor- studiengang)
Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
□ erfüllt
⊠ nicht erfüllt
Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:
Auflage 1 (Kriterium § 6: Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen): Die Diploma Supplements müsser jeweils der aktuellen zwischen HRK und KMK abgestimmten Fassung entsprechen.
Auflage 2 (Kriterium § 7: Modularisierung): In den Modulbeschreibungen sind Angaben zur "Verwendbar- keit des Moduls" zu machen.
Entscheidungsvorschlag der Gutachter:innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO
Nicht einschlägig.



Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium § 6: Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen): Die Diploma Supplements müssen jeweils der aktuellen zwischen HRK und KMK abgestimmten Fassung entsprechen.

Auflage 2 (Kriterium § 7: Modularisierung): In den Modulbeschreibungen sind Angaben zur "Verwendbarkeit des Moduls" zu machen.

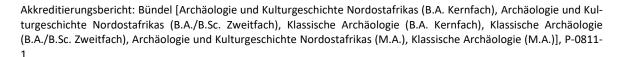
Entscheidungsvorschlag der Gutachter:innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ nicht erfüllt

⊠ erfüllt

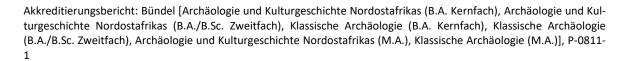
Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO Nicht einschlägig.





Studiengang 03: Klassische Archäologie (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang) Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1) Die formalen Kriterien sind □ erfüllt □ nicht erfüllt Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor: Auflage 1 (Kriterium § 6: Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen): Die Diploma Supplements müssen jeweils der aktuellen zwischen HRK und KMK abgestimmten Fassung entsprechen. Auflage 2 (Kriterium § 7: Modularisierung): In den Modulbeschreibungen sind Angaben zur "Verwendbarkeit des Moduls" zu machen. Entscheidungsvorschlag der Gutachter:innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß **Gutachten (Ziffer 2)** Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind ☐ nicht erfüllt Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

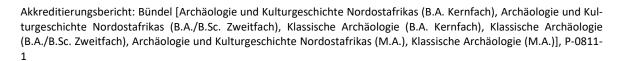
Nicht einschlägig.





Studiengang 04: Klassische Archäologie (Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang) Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1) Die formalen Kriterien sind □ erfüllt □ nicht erfüllt Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor: Auflage 1 (Kriterium § 6: Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen): Die Diploma Supplements müssen jeweils der aktuellen zwischen HRK und KMK abgestimmten Fassung entsprechen. Auflage 2 (Kriterium § 7: Modularisierung): In den Modulbeschreibungen sind Angaben zur "Verwendbarkeit des Moduls" zu machen. Entscheidungsvorschlag der Gutachter:innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß **Gutachten (Ziffer 2)** Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind ☐ nicht erfüllt Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

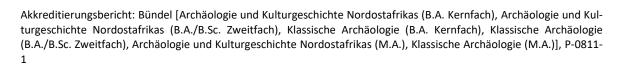
Nicht einschlägig.





Studiengang 05: Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (M.A.) Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1) Die formalen Kriterien sind □ erfüllt □ nicht erfüllt Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor: Auflage 1 (Kriterium § 6: Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen): Die Diploma Supplements müssen jeweils der aktuellen zwischen HRK und KMK abgestimmten Fassung entsprechen. Auflage 2 (Kriterium § 7: Modularisierung): In den Modulbeschreibungen sind Angaben zur "Verwendbarkeit des Moduls" zu machen. Entscheidungsvorschlag der Gutachter:innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß **Gutachten (Ziffer 2)** Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind ☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO Nicht einschlägig.





Studiengang 06: Klassische Archäologie (M.A.) Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1) Die formalen Kriterien sind □ erfüllt □ nicht erfüllt Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor: Auflage 1 (Kriterium § 6: Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen): Die Diploma Supplements müssen jeweils der aktuellen zwischen HRK und KMK abgestimmten Fassung entsprechen. Auflage 2 (Kriterium § 7: Modularisierung): In den Modulbeschreibungen sind Angaben zur "Verwendbarkeit des Moduls" zu machen. Entscheidungsvorschlag der Gutachter:innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß **Gutachten (Ziffer 2)** Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind ⊠ erfüllt ☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO Nicht einschlägig.



Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01: Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang)

Der Studiengang "Archäologie und Kulturgeschichte Nordafrikas" ist am Institut für Archäologie der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät (KSBF) der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) verortet.

Es handelt sich um einen Bachelorteilstudiengang innerhalb eines Kombinationsstudiengangs, der als Kernfach im Umfang von 120 Leistungspunkten studiert werden kann. Studierende können Teilstudiengänge nach Vorgabe von Studien- und Prüfungsordnungen aus verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten zusammenstellen.

Der Bachelorteilstudiengang der Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (AKNOA) zielt auf den Erwerb und die Anwendung von Fertigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten mit archäologischen, linguistischen, semiotischen und kulturgeschichtlichen Methoden, Techniken und Präsentationsformen. Er vermittelt den Studierenden ein breites und reflektiertes Wissen über zentrale Komplexe der Sprachen und Kulturen des vorislamischen Ägyptens und des Mittleren Niltals (Nordsudan), einschließlich der Beziehungen zu den Nachbarkulturen und der Einflüsse Ägyptens auf die Kulturentwicklung Europas. Eine besondere Rolle spielt die Auseinandersetzung mit bildlichen, sprachlichen und materiellen Kommunikaten in einer multimodalen Perspektive. Die Studierenden werden mit den für die verschiedenen Teildisziplinen des Faches wesentlichen Theorien, Prinzipien und Methoden und ihrer Position in der Forschungsgeschichte vertraut gemacht. Sie lernen das Sammeln, Analysieren und Bewerten der für die jeweilige wissenschaftliche Fragestellung relevanten Informationen und erwerben die Kompetenz, die Funktion von materiellen Hinterlassenschaften, Bildern und Texten in der Konstruktion von Kultur zu erkennen, ihre Zusammenhänge untereinander und mit anderen kulturellen Äußerungen, Praktiken und Dispositionen zu thematisieren und die Möglichkeiten und Grenzen ihrer wissenschaftlichen Auswertung abzuschätzen. Im fachlichen Austausch mit Lehrenden und Mitstudierenden erproben sie sich im Formulieren, Evaluieren und Begründen von Hypothesen und wissenschaftlichen Standpunkten.

Das Institut für Archäologie verfolgt eine Lehre, die Studierende über die theoretische Vermittlung hinaus früh an die wissenschaftliche Praxis und Interaktion heranführen soll. Hierzu zählen u. a. die archäologische Feldforschung (Grabung/Survey), Ausstellungskonzeptionen und wissenschaftliche Kolloquien. Ausdruck dessen ist eine hohe Anzahl von praxisorientierten und forschungsbegleitenden Lehrveranstaltungen und Studienprojekten, die in den Studien- und Prüfungsordnungen hinterlegt sind. Zugleich ist durch den Standort des Instituts in unmittelbarer Nähe zur Museumsinsel und vielen weiteren Museen in Berlin



eine direkte Anbindung an relevante Institutionen gegeben. Daraus ergeben sich für Bachelorstudierende hervorragende Möglichkeiten für die wissenschaftliche Arbeit sowie für das Sammeln praxisnaher Berufserfahrungen.

Studiengang 02: Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang)

Der Studiengang "Archäologie und Kulturgeschichte Nordafrikas" ist am Institut für Archäologie der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät (KSBF) der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) verortet.

Es handelt sich um einen Teilstudiengang innerhalb eines Kombinationsstudiengangs, der als Zweitfach im Umfang von 60 Leistungspunkten studiert werden kann. Studierende können Teilstudiengänge nach Vorgabe von Studien- und Prüfungsordnungen aus verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten zusammenstellen.

Der Bachelorstudiengang der Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (AKNOA) zielt auf den Erwerb und die Anwendung von Fertigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten mit archäologischen, linguistischen, semiotischen und kulturgeschichtlichen Methoden, Techniken und Präsentationsformen. Er vermittelt den Studierenden ein breites und reflektiertes Wissen über zentrale Komplexe der Sprachen und Kulturen des vorislamischen Ägyptens und des Mittleren Niltals (Nordsudan), einschließlich der Beziehungen zu den Nachbarkulturen und der Einflüsse Ägyptens auf die Kulturentwicklung Europas. Eine besondere Rolle spielt die Auseinandersetzung mit bildlichen, sprachlichen und materiellen Kommunikaten in einer multimodalen Perspektive. Die Studierenden werden mit den für die verschiedenen Teildisziplinen des Faches wesentlichen Theorien, Prinzipien und Methoden und ihrer Position in der Forschungsgeschichte vertraut gemacht. Sie lernen das Sammeln, Analysieren und Bewerten der für die jeweilige wissenschaftliche Fragestellung relevanten Informationen und erwerben die Kompetenz, die Funktion von materiellen Hinterlassenschaften, Bildern und Texten in der Konstruktion von Kultur zu erkennen, ihre Zusammenhänge untereinander und mit anderen kulturellen Äußerungen, Praktiken und Dispositionen zu thematisieren und die Möglichkeiten und Grenzen ihrer wissenschaftlichen Auswertung abzuschätzen. Im fachlichen Austausch mit Lehrenden und Mitstudierenden erproben sie sich im Formulieren, Evaluieren und Begründen von Hypothesen und wissenschaftlichen Standpunkten.

Das Institut für Archäologie verfolgt eine Lehre, die Studierende über die theoretische Vermittlung hinaus früh an die wissenschaftliche Praxis und Interaktion heranführen soll. Hierzu zählen u. a. die



archäologische Feldforschung (Grabung/Survey), Ausstellungskonzeptionen und wissenschaftliche Kolloquien. Ausdruck dessen ist eine hohe Anzahl von praxisorientierten und forschungsbegleitenden Lehrveranstaltungen und Studienprojekten, die in den Studien- und Prüfungsordnungen hinterlegt sind. Zugleich ist durch den Standort des Instituts in unmittelbarer Nähe zur Museumsinsel und vielen weiteren Museen in Berlin eine direkte Anbindung an relevante Institutionen gegeben. Daraus ergeben sich für Bachelorstudierende hervorragende Möglichkeiten für die wissenschaftliche Arbeit sowie für das Sammeln praxisnaher Berufserfahrungen.

Studiengang 03: Klassische Archäologie (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang)

Der Studiengang "Klassische Archäologie" ist am Institut für Archäologie der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät (KSBF) der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) verortet.

Es handelt sich um einen Teilstudiengang innerhalb eines Kombinationsstudiengangs, der als Kernfach im Umfang von 120 Leistungspunkten studiert werden kann. Studierende können Teilstudiengänge nach Vorgabe von Studien- und Prüfungsordnungen aus verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten zusammenstellen.

Das Bachelorstudium der Klassischen Archäologie zielt auf den Erwerb grundlegender Kompetenzen in der wissenschaftlichen Beschäftigung mit den materiellen Hinterlassenschaften der antiken griechischen und römischen Kulturen, ihren Nachbarkulturen sowie ihrer Rezeption und Transformation in nachantiken Zeiten. Dies umfasst ein breites und reflektiertes Wissen in allen wesentlichen Bereichen des Faches, das Verstehen der grundlegenden Methoden des Faches und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung, die Kenntnis und kritische Bewertung der wichtigsten im Fach entwickelten Theorien sowie die Befähigung, sich eigenständig wissenschaftlich fundierte Urteile zu bilden, diese argumentativ zu verteidigen und in adäquater Form zu formulieren und zu präsentieren.

Das Institut für Archäologie verfolgt eine Lehre, die Studierende über die theoretische Vermittlung hinaus früh an die wissenschaftliche Praxis und Interaktion heranführen soll. Hierzu zählen u. a. die archäologische Feldforschung (Grabung/Survey), Ausstellungskonzeptionen und wissenschaftliche Kolloquien. Ausdruck dessen ist eine hohe Anzahl von praxisorientierten und forschungsbegleitenden Lehrveranstaltungen und Studienprojekten, die in den Studien- und Prüfungsordnungen hinterlegt sind. Zugleich ist durch den Standort des Instituts in unmittelbarer Nähe zur Museumsinsel und vielen weiteren Museen in Berlin eine direkte Anbindung an relevante Institutionen gegeben. Daraus ergeben sich für Bachelorstudierende



hervorragende Möglichkeiten für die wissenschaftliche Arbeit sowie für das Sammeln praxisnaher Berufserfahrungen.

Studiengang 04: Klassische Archäologie (Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang)

Der Studiengang "Klassische Archäologie" ist am Institut für Archäologie der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät (KSBF) der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) verortet.

Es handelt sich um einen Teilstudiengang innerhalb eines Kombinationsstudiengangs, der als Zweitfach im Umfang von 60 Leistungspunkten studiert werden kann. Studierende können Teilstudiengänge nach Vorgabe von Studien- und Prüfungsordnungen aus verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten zusammenstellen.

Das Bachelorstudium der Klassischen Archäologie zielt auf den Erwerb grundlegender Kompetenzen in der wissenschaftlichen Beschäftigung mit den materiellen Hinterlassenschaften der antiken griechischen und römischen Kulturen, ihren Nachbarkulturen sowie ihrer Rezeption und Transformation in nachantiken Zeiten. Dies umfasst ein breites und reflektiertes Wissen in allen wesentlichen Bereichen des Faches, das Verstehen der grundlegenden Methoden des Faches und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung, die Kenntnis und kritische Bewertung der wichtigsten im Fach entwickelten Theorien sowie die Befähigung, sich eigenständig wissenschaftlich fundierte Urteile zu bilden, diese argumentativ zu verteidigen und in adäquater Form zu formulieren und zu präsentieren

Das Institut für Archäologie verfolgt eine Lehre, die Studierende über die theoretische Vermittlung hinaus früh an die wissenschaftliche Praxis und Interaktion heranführen soll. Hierzu zählen u. a. die archäologische Feldforschung (Grabung/Survey), Ausstellungskonzeptionen und wissenschaftliche Kolloquien. Ausdruck dessen ist eine hohe Anzahl von praxisorientierten und forschungsbegleitenden Lehrveranstaltungen und Studienprojekten, die in den Studien- und Prüfungsordnungen hinterlegt sind. Zugleich ist durch den Standort des Instituts in unmittelbarer Nähe zur Museumsinsel und vielen weiteren Museen in Berlin eine direkte Anbindung an relevante Institutionen gegeben. Daraus ergeben sich für Bachelorstudierende hervorragende Möglichkeiten für die wissenschaftliche Arbeit sowie für das Sammeln praxisnaher Berufserfahrungen.



Studiengang 05: Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (M.A.)

Der Studiengang "Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas" ist am Institut für Archäologie der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät (KSBF) der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) verortet.

Es handelt sich um einen konsekutiven Studiengang mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten.

Das Masterstudium der Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen über die materiellen und ideellen Hinterlassenschaften der nordostafrikanischen Kulturen von den Anfängen bis zur Epoche der mittelalterlichen christlichen Reiche sowie auf den Erwerb von Kompetenzen in mit archäologischen, linguistischen, semiotischen und kulturgeschichtlichen Methoden, Analyseverfahren und Präsentationstechniken. Der Studiengang qualifiziert zur selbstständigen Forschungsarbeit und schafft dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Grundlagen für seine weitere Qualifizierung durch die Promotion in einem einschlägigen Fach. Die Absolvent:innen sollen die Qualifikation zum disziplinübergreifenden Arbeiten in jenen – nicht allein das Gebiet Nordostafrika und die Antike betreffenden – Tätigkeitsfeldern erlangen, die die Fähigkeit zur sorgfältigen Datenerhebung, zur fundierten Analyse komplizierter Befundsituationen und zur rezipientenadäquaten Vermittlung der Ergebnisse sowie die Bereitschaft voraussetzen, sich in neue Themenkomplexe einzuarbeiten.

Das Institut für Archäologie verfolgt eine Lehre, die Studierende über die theoretische Vermittlung hinaus früh an die wissenschaftliche Praxis und Interaktion heranführen soll. Hierzu zählen u. a. die archäologische Feldforschung (Grabung/Survey), Ausstellungskonzeptionen und wissenschaftliche Kolloquien. Ausdruck dessen ist eine hohe Anzahl von praxisorientierten und forschungsbegleitenden Lehrveranstaltungen und Studienprojekten, die in den Studien- und Prüfungsordnungen hinterlegt sind. Zugleich ist durch den Standort des Instituts in unmittelbarer Nähe zur Museumsinsel und vielen weiteren Museen in Berlin eine direkte Anbindung an relevante Institutionen gegeben. Daraus ergeben sich für Masterstudierende hervorragende Möglichkeiten für die wissenschaftliche Arbeit sowie für das Sammeln praxisnaher Berufserfahrungen.

Studiengang 06: Klassische Archäologie (M.A.)

Der Studiengang "Klassische Archäologie" ist am Institut für Archäologie der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät (KSBF) der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) verortet.

Es handelt sich um einen konsekutiven Studiengang mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten.



Im Masterstudiengang der Klassischen Archäologie stehen die forschungsbasierte Vermittlung von vertieften und spezialisierten Fachkenntnissen der Klassischen Archäologie sowie der Erwerb von methodischen und praxisbezogenen Kompetenzen im Vordergrund. Zentraler Bestandteil des Studiums sind zunehmend selbständige wissenschaftliche Arbeiten, mit denen die Studierenden Kompetenzen der methodisch reflektierten Beurteilung von Problemstellungen erwerben. Die Ausbildung verfolgt die Schwerpunkte, dass sich Studierende mit zentralen Perspektiven, Forschungsfeldern und Theorien archäologischer Wissenschaft auseinandersetzen, was sie befähigt, grundlegende methodische und kulturhistorische Kompetenz in der Analyse archäologischer Befunde zu erwerben und zu trainieren, sowie stärker praxisbezogene Fähigkeiten mit den Optionen musealer und archäologischer Praxis zu erarbeiten.

Das Institut für Archäologie verfolgt eine Lehre, die Studierende über die theoretische Vermittlung hinaus früh an die wissenschaftliche Praxis und Interaktion heranführen soll. Hierzu zählen u. a. die archäologische Feldforschung (Grabung/Survey), Ausstellungskonzeptionen und wissenschaftliche Kolloquien. Ausdruck dessen ist eine hohe Anzahl von praxisorientierten und forschungsbegleitenden Lehrveranstaltungen und Studienprojekten, die in den Studien- und Prüfungsordnungen hinterlegt sind. Zugleich ist durch den Standort des Instituts in unmittelbarer Nähe zur Museumsinsel und vielen weiteren Museen in Berlin eine direkte Anbindung an relevante Institutionen gegeben. Daraus ergeben sich für Masterstudierende hervorragende Möglichkeiten für die wissenschaftliche Arbeit sowie für das Sammeln praxisnaher Berufserfahrungen.



Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter:innen

Der Kombinationsstudiengang, in welchen die folgenden Teilstudiengänge (als Kernfach oder Zweitfach) gemäß BlnStudAkkV hineinakkreditiert werden, wird im Clusterakkreditierungsverfahren "Skandinavistik/Nordeuropa-Studien" durch die Agentur ACQUIN mit behandelt. Die an der Humboldt-Universität zu Berlin gebräuchliche Bezeichnung für den Studiengang ist Kombinationsbachelorstudiengang.

Studiengang 01: Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang)

Die Gutachtenden stehen dem Studiengang insgesamt sehr positiv gegenüber. Besonders positiv hervorzuheben sind die familiäre Atmosphäre am Institut sowie die als sehr gut einzuschätzende Betreuungsrelation. Die Lehre ist innovativ und profitiert von Synergieeffekten, die aus der großen Nähe zu den Berliner Museen und dem an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften angesiedelten Vorhaben "Altägyptisches Wörterbuch" entstehen. Verbesserungspotenzial sehen die Gutachtenden vor allem in einer Nachschärfung der Studiengangsdokumente, was der Transparenz zugutekäme. Der Umstand, dass die Präsenzbibliothek in der aktuellen Form nicht mehr nutzbar ist, stellt aus Sicht der Gutachtenden eine besondere Herausforderung dar.

Studiengang 02: Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang)

Die Gutachtenden stehen dem Studiengang insgesamt sehr positiv gegenüber. Besonders positiv hervorzuheben sind die familiäre Atmosphäre am Institut sowie die als sehr gut einzuschätzende Betreuungsrelation. Die Lehre ist innovativ und profitiert von Synergieeffekten, die aus der großen Nähe zu den Berliner Museen und dem an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften angesiedelten Vorhaben "Altägyptisches Wörterbuch" entstehen. Verbesserungspotenzial sehen die Gutachtenden vor allem in einer Nachschärfung der Studiengangsdokumente, was der Transparenz zugutekäme. Der Umstand, dass die Präsenzbibliothek in der aktuellen Form nicht mehr nutzbar ist, stellt aus Sicht der Gutachtenden eine besondere Herausforderung dar.



Studiengang 03: Klassische Archäologie (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang)

Die Gutachtenden stehen dem Studiengang insgesamt sehr positiv gegenüber. Besonders positiv hervorzuheben sind die familiäre Atmosphäre am Institut sowie die als sehr gut einzuschätzende Betreuungsrelation. Die Lehre ist innovativ und profitiert von Synergieeffekten, die aus der großen Nähe zu den Berliner Museen entstehen. Verbesserungspotenzial sehen die Gutachtenden vor allem in einer Nachschärfung der Studiengangsdokumente, was der Transparenz zugutekäme. Der Umstand, dass die Präsenzbibliothek in der aktuellen Form nicht mehr nutzbar ist, stellt aus Sicht der Gutachtenden eine besondere Herausforderung dar.

Studiengang 04: Klassische Archäologie (Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang)

Die Gutachtenden stehen dem Studiengang insgesamt sehr positiv gegenüber. Besonders positiv hervorzuheben sind die familiäre Atmosphäre am Institut sowie die als sehr gut einzuschätzende Betreuungsrelation. Die Lehre ist innovativ und profitiert von Synergieeffekten, die aus der großen Nähe zu den Berliner Museen entstehen. Verbesserungspotenzial sehen die Gutachtenden vor allem in einer Nachschärfung der Studiengangsdokumente, was der Transparenz zugutekäme. Der Umstand, dass die Präsenzbibliothek in der aktuellen Form nicht mehr nutzbar ist, stellt aus Sicht der Gutachtenden eine besondere Herausforderung dar.

Studiengang 05: Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (M.A.)

Die Gutachtenden stehen dem Studiengang insgesamt sehr positiv gegenüber. Besonders positiv hervorzuheben sind die familiäre Atmosphäre am Institut sowie die als sehr gut einzuschätzende Betreuungsrelation. Die Lehre ist innovativ und profitiert von Synergieeffekten, die aus der großen Nähe zu den Berliner Museen und dem an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften angesiedelten Vorhaben "Altägyptisches Wörterbuch" entstehen . Außerdem ist der Umstand, dass auch Studierende ohne Sprachkenntnisse des Mittelägyptischen Zugang zum Masterstudiengang haben und diese entsprechend nachholen können, als positiver Umstand zu werten. Verbesserungspotenzial sehen die Gutachtenden vor allem in einer Nachschärfung der Studiengangsdokumente, was der Transparenz zugutekäme. Der Umstand, dass die Präsenzbibliothek in der aktuellen Form nicht mehr nutzbar ist, stellt aus Sicht der Gutachtenden eine besondere Herausforderung dar.



Studiengang 06: Klassische Archäologie (M.A.)

Die Gutachtenden stehen dem Studiengang insgesamt sehr positiv gegenüber. Besonders positiv hervorzuheben sind die familiäre Atmosphäre am Institut sowie die als sehr gut einzuschätzende Betreuungsrelation. Die Lehre ist innovativ und profitiert von Synergieeffekten, die aus der großen Nähe zu den Berliner Museen entstehen. Verbesserungspotenzial sehen die Gutachtenden vor allem in einer Nachschärfung der Studiengangsdokumente, was der Transparenz zugutekäme. Der Umstand, dass die Präsenzbibliothek in der aktuellen Form nicht mehr nutzbar ist, stellt aus Sicht der Gutachtenden eine besondere Herausforderung dar.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO) 1

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Kombinationsbachelorstudiengang ist als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert, der zu einem Bachelor-Grad führt, er stellt einen ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss eines Hochschulstudiums dar (vgl. § 70 Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU), nachfolgend ZSP-HU, Anlage 1.1). Der Masterabschluss in den Masterstudiengängen "Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas" und "Klassische Archäologie" stellen hingegen einen weiteren berufsqualifizierenden Regelabschluss dar (§ 74, ibidem). Die Regelstudienzeit in den Bachelorstudiengängen beträgt dabei stets sechs Semester (vgl. § 2 der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnungen, Anlagen 2.1 und 3.1). Die beiden konsekutiven Masterstudiengänge weisen jeweils eine Regelstudienzeit von vier Semestern auf (vgl. § 2 der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung, Anlagen 4.1.b und 5.1.b). Dadurch kommt bei konsekutiven Masterstudiengängen, unter Einbeziehung eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses, eine Gesamtregelstudienzeit von fünf Jahren zustande. Die getroffenen Regelungen entsprechen somit den Vorgaben. Da es sich bei den vorliegenden Studiengängen nicht um theologische Studiengänge handelt, ist § 3 Abs. 3 MRVO nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BlnStudAkkV) vom 16.09.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/verordnungen/vo18-174.pdf



1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Masterstudiengänge "Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas" und "Klassische Archäologie" weisen keine Festlegung auf ein forschungs- oder anwendungsorientiertes Profil auf. Das ist zulässig. In beiden Fällen handelt es sich um konsekutive Masterstudiengänge (vgl. I. ZSP-HU, Anlagen 2.2.1.4 und 2.2.1.26). Alle Studiengänge des Bündels enthalten jeweils eine wissenschaftliche Abschlussarbeit, deren Anspruch wie folgt definiert ist:

Die Studierenden weisen nach, dass sie innerhalb eines zeitlich eng begrenzten Rahmens ein Thema aus dem Bereich der Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas selbständig wissenschaftlich bearbeiten können (Fachspezifische Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs "Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas", Modulkatalog, Anlage 2.1).

Die Studierenden weisen nach, dass sie innerhalb eines zeitlich eng begrenzten Rahmens ein Thema aus dem Bereich der Klassischen Archäologie selbstständig wissenschaftlich und nach den gängigen Standards bearbeiten können (Fachspezifische Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Klassische Archäologie, Modulkatalog, Anlage 3.1).

In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbständig wissenschaftlich bearbeiten können. Das Abschlussmodul umfasst neben der Anfertigung der schriftlichen Arbeit ein Colloquium (2 LP), in welchem die Arbeit in der Entstehungsphase vorgestellt wird (Fachspezifische Prüfungsordnung des Masterstudiengangs "Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas", Modulkatalog, Anlage 4.1.b).

In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbständig wissenschaftliche bearbeiten können. Das Abschlussmodul umfasst neben der Anfertigung der schriftlichen Arbeit und ihrer mündlichen Verteidigung (3 LP) ein Colloquium (2 LP), in welchem die Arbeit in der Entstehungsphase vorgestellt wird (Fachspezifische Prüfungsordnung des Masterstudiengangs "Klassische Archäologie", Modulkatalog, Anlage 5.1.b).

Alle Studiengänge enthalten somit eine Abschlussarbeit, deren wissenschaftlicher Anspruch formell dargelegt ist. Die Regelungen entsprechen somit vollumfänglich den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.



1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Da lediglich zwei der vorliegenden Studiengänge Masterstudiengänge sind, ist das Kriterium lediglich im Falle dieser einschlägig.

Im Falle des Masterstudiengangs "Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas" sind die Zugangsvoraussetzungen folgendermaßen formuliert: *Abschluss in Archäologie bzw. Kulturgeschichte Nordostafrikas oder einem verwandten Fach, auch Sprachwissenschaften* (Anlage 4.1.a). Des Weiteren findet bei der Auswahl eine Gewichtung zwischen Abschlussnote (60 %) und *außerhalb des Hochschulstudiums erworbene*[n] *Qualifikation*[en]: *Berufspraktische Erfahrung und Kompetenzen mit Bezug zur Studienregion (Afrika, speziell Ägypten/Sudan) im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre* (40 %) statt (ibidem).

Im Masterstudiengang "Klassische Archäologie" wird ein Abschluss in Archäologie oder einem verwandten Fach vorausgesetzt (Anlage 5.1.a). Auch hier findet eine Gewichtung nach Abschlussnote (60 %) und Lateinkenntnissen (40 %) statt (ibidem). Ergänzend spezifiziert die ZSP-HU: Allgemeine Zugangsvoraussetzung für Studiengänge mit dem Abschlussziel eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (weiterführendes Studium) ist der deutsche oder gleichwertige ausländische berufsqualifizierende Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums, mit dem Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten oder äquivalent erworben wurden (§ 16 Abs. 1, ZSP-HU, Anlage 1.1).

In beiden Fällen wird demnach ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgesetzt. Die Abs. 2–3 finden keine Anwendung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

In den Bachelorkombinationsstudiengängen bestimmt das gewählte Kernfach über den vergebenen Abschlussgrad. In den Bachelorstudiengängen "Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas" und "Klassische Archäologie" wird im Kernfach jeweils die Grad "Bachelor of Arts" verliehen (§ 6 der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung, Anlagen 2.1 und 3.1). In den Masterstudiengängen wird der



Abschlussgrad "Master of Arts" verliehen (§ 6 bzw. § 7 der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung, Anlagen 4.1.b und 5.1.b). Es wird jeweils nur ein Grad verliehen. Die verliehenen Abschlussgrade sind zulässig für die Fächergruppe der Sprach- und Kulturwissenschaften. Die ZSP-HU legt fest, dass ein Diploma Supplement verbindlicher Bestandteil der Abschlussdokumente ist (§ 115 Abs. 1, ZSP-HU, Anlage 1.1). Dem Antrag liegen entsprechende Musterdokumente bei (vgl. Anlagen 2.2, 3.2, 4.2 und 5.2). Die Musterdokumente weichen dabei von der zwischen Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz abgestimmten Fassung ab.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

• Die Diploma Supplements müssen jeweils der aktuellen zwischen HRK und KMK abgestimmten Fassung entsprechen.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge des vorliegenden Bündels sind allesamt in Module gegliedert, die zeitlich und thematisch voneinander abgegrenzt sind. Die Inhalte sind dabei so bemessen, dass sie in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert werden können (vgl. jeweils fächerspezifische Prüfungsordnungen, Modulkataloge, Anlagen 2.1, 3.1, 4.1.b und 5.1.b).

Die Modulkataloge enthalten jeweils formal hinreichende Angaben zu Qualifikationszielen und Inhalten, den Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Modul, den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), den ECTS-Leistungspunkten, der Häufigkeit des Angebots eines Moduls, dem Arbeitsaufwand und der Dauer eines Moduls (ibidem). Angaben zur Bildung der Benotung finden sich in der ZSP-HU (§ 114, ZSP-HU, Anlage 1.1). Angaben zur Verwendbarkeit des jeweiligen Moduls fehlen vollständig. Die Hochschule führte diesbezüglich aus, dass die Musterordnung der HU Berlin die Ausweisung der Verwendbarkeit der Module nicht vorsieht, sodass die Ausgestaltung der Modulhandbücher diesen hochschulinternen Vorgaben folgen. Mittelfristig ist, laut Aussagen der Hochschule, eine diesbezügliche Überarbeitung der Ordnung im Zusammenhang der Umsetzung der BerlHG-Novelle vorgesehen.



Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

• In den Modulbeschreibungen sind Angaben zur "Verwendbarkeit des Moduls" zu machen.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand in Präsenz- und Selbststudium eine feste Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Gemäß ZSP-HU (§ 95, ibidem, Anlage 1.1) werden Leistungspunkte für den Abschluss von Prüfungen vergeben, wobei Abs. 1 den Begriff "Prüfung" definiert und u. a. explizit mit dem Begriff der Modulabschlussprüfung verknüpft. § 93 der ZSP-HU legt außerdem fest, dass Leistungspunkte einer Lehrveranstaltung erst vergeben werden, wenn das Modul abgeschlossen ist. Je Semester werden in den idealtypischen Studienverläufen zwischen 26 und 34 Leistungspunkten zugrunde gelegt (vgl. die beigefügten idealtypischen Studienverlaufspläne, jeweils Anlage zur fachspezifischen Studienordnung, Anlagen 2.1, 3.1, 4.1 und 5.1). Im Masterstudiengang "Klassische Archäologie" kann die Abweichung zwischen 20 und 40 Leistungspunkte pro Semester betragen. Eine solche Spitze kommt aber nur dann zustande, wenn Studierende Sprachkenntnisse im Altgriechischen nachholen müssen. Die Abweichung sind insgesamt minimal und zudem durch das individuelle Wahlverhalten steuerbar (die Modulabfolge ist frei und individuell gestaltbar) bzw. im Falle des Masterstudiengangs "Klassische Archäologie" außerdem von den persönlichen Voraussetzungen der Studierenden abhängig.

Die Bachelorstudiengänge sehen jeweils 180 ECTS-Leistungspunkte vor (vgl. das Kapitel zur Studienstruktur dieses Berichts). Die Zugangsvoraussetzungen und die Studienstruktur der beiden konsekutiven Masterstudiengänge sind derart gestaltet, dass unter Einbeziehung eines grundständigen Studienabschlusses nicht weniger als 300 ECTS-Leistungspunkte bis zum Abschluss des jeweiligen Masterstudiengangs erworben werden (vgl. das Kapitel zu Studienstruktur sowie das Kapitel zu den Zugangsvoraussetzungen des vorliegenden Berichts). Dies entspricht den Vorgaben.

In den Bachelorstudiengängen "Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas" und "Klassische Archäologie" weist die Bachelorarbeit jeweils einen Umfang von zehn ECTS-Leistungspunkten auf (vgl. Fachspezifische Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs "Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas", Modulkatalog, Anlage 2.1 bzw. fachspezifische Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs "Klassische Archäologie", Modulkatalog, Anlage 3.1). In den Masterstudiengängen "Archäologie und Kulturgeschichte



Nordostafrikas" und "Klassische Archäologie" umfasst das Abschlussmodul 30 ECTS-Leistungspunkte (vgl. Fachspezifische Prüfungsordnung des Masterstudiengangs "Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas", Modulkatalog, Anlage 4.1.b bzw. fachspezifische Prüfungsordnung des Masterstudiengangs "Klassische Archäologie", Modulkatalog, Anlage 5.1.b). Sowohl im Falle der Bachelorstudiengänge als auch im Falle der Masterstudiengänge bewegt sich die Kreditierung der Abschlussarbeit damit jeweils im vorgeschriebenen Rahmen von sechs bis zwölf Leistungspunkten bei Bachelor- und 15 bis 30 Leistungspunkten bei Masterstudiengängen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Regelungen zu Anerkennung und Anrechnung sind in der ZSP-HU folgendermaßen festgeschrieben:

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die an deutschen Universitäten und gleichartigen Hochschulen in demselben Studiengang oder Studienfach erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die über Absatz 1 hinaus an deutschen oder ausländischen Hochschulen oder in anerkannten Fernstudieneinheiten erbracht wurden, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Studentinnen und Studenten, die Auslandssemester oder Auslandsaufenthalte planen, werden durch den Abschluss von Learning Agreements unterstützt, in denen konkrete Anrechnungen zugesichert werden.
- (3) Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, werden bis zur Hälfte der für den Studiengang bzw. das Studienfach vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet, soweit sie gleichwertig sind.
- (4) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Kompetenzen, die bereits für einen Bachelorabschluss berücksichtigt wurden, werden nicht für einen Masterabschluss angerechnet; eine mehrfache Berücksichtigung innerhalb desselben Studienganges ist ausgeschlossen.
- (5) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Entscheidungen nach Absatz 1 ergehen von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die hierfür erforderlichen Unterlagen vor der ersten Anmeldung zur Prüfung vorzulegen. Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 ergehen auf Antrag der



Studentin oder des Studenten; dabei ist von der Gleichwertigkeit auszugehen, soweit nicht wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen werden. Ablehnungen werden durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben und begründet (§ 110, ZSP-HU, Anlage 1.1).

Im Wording folgt die HU Berlin dem Berliner Hochschulgesetz und spricht konsequent von Anrechnung anstelle der inhaltlichen Unterscheidung zwischen Anerkennung und Anrechnung im Sinne der HRK. Das ist zulässig. Bei der Anerkennung von Leistungen erfolgt kein schematischer Vergleich. § 110 Abs. 5 spezifiziert, dass Anerkennung grundsätzlich den Regelfall darstellt und eine Ablehnung einer Begründung durch die Hochschule bedarf und nur bei nachgewiesenem Bestehen eines wesentlichen Unterschieds erfolgt. Eine Beweislastumkehr in Sinne der Lissabon Konvention ist somit gegeben. Mehrfachanerkennungen sind ausgeschlossen, was zwar nicht im Sinne der Auffassung der HRK zum Kompetenzerwerbs ist (vgl. hierzu auch HRK FAQ Frage 42), aber einer Besonderheit des Berliner Hochschulgesetzes folgt, welches einen solchen Ausschluss vorsieht (vgl. § 23a, BerlHG) und somit regelkonform erscheint.

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen und Kompetenzen erfolgt nach dem Kriterium der Gleichwertigkeit in Inhalt und Niveau und ist auf maximal 50 % der im Studiengang zu erbringenden Leistungen beschränkt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(Wenn einschlägig)

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (Wenn einschlägig)

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Schwerpunkte der Vor-Ort-Gespräche lagen zum einen auf einer Diskussion der Modulbeschreibungen sowie der Modulprüfungen und zum anderen auf der Erörterung etwaiger Gründe von Regelstudienzeitüberschreitung. Des Weiteren diskutierten die Gutachtenden die Ressourcenausstattung, insbesondere mit Blick auf die Auflösung bzw. Umgestaltung der Präsenzbibliotheken.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Studiengang 01: Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang) und Studiengang 02: Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang)

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs "Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas" folgendermaßen:

Der Bachelorstudiengang Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas zielt auf den Erwerb und die Anwendung von Fertigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten mit archäologischen, linguistischen und kulturgeschichtlichen Methoden, Techniken und Präsentationsformen. Er vermittelt den Studierenden ein breites Wissen über zentrale Komplexe der Kultur (z. B. Keramikinventar, Sepulkralkultur, Kunst, Religion, Herrschaftsstrukturen) und die Sprachen (zunächst Ägyptisch) des vorislamischen Ägypten und des Mittleren Niltals. Weitere Gegenstände sind die Beziehungen des Areals zu den Nachbarkulturen und die Einflüsse Ägyptens auf die Kulturentwicklung Europas. Die Studierenden werden mit den für die einzelnen Teildisziplinen des Faches wesentlichen Theorien, Prinzipien und Methoden und ihrer Position in der Forschungsgeschichte vertraut gemacht. Sie lernen das Sammeln, Analysieren und Bewerten der für die jeweilige wissenschaftliche Fragestellung relevanten Informationen und erwerben die Kompetenz, die Funktion von materiellen Hinterlassenschaften, Bildern und Texten in der Konstruktion von Kultur zu erkennen, ihre Zusammenhänge untereinander und mit anderen kulturellen Äußerungen, Praktiken und Dispositionen zu thematisieren und die Möglichkeiten und Grenzen ihrer wissenschaftlichen Auswertung



abzuschätzen. Im fachlichen Austausch mit Lehrenden und Mitstudierenden erproben sie sich im Formulieren, Evaluieren und Begründen von Hypothesen und wissenschaftlichen Standpunkten (§ 3 Abs. 1, Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung, Anlage 2.1).

[...] Studierende erarbeiten sich in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und ggf. -projekten einzeln und gemeinsam mit anderen Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in der Wissenschaft, in den Medien, im Verlagswesen, im Kulturmanagement, in Organisationen, in Politik, Wirtschaft oder in der Erwachsenenbildung ermöglichen. Die Fähigkeit, disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten, wird ausdrücklich gefördert (§ 3 Abs. 2, ibidem).

[...] Der Studiengang soll die Absolventinnen und Absolventen zum weiterführenden Studium der Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas, der Afrikaarchäologie oder der Ägyptologie qualifizieren und dem zukünftigen wissenschaftlichen Nachwuchs die Grundlagen für erste Forschungsaktivitäten in einem enger definierten Ausschnitt des Fachs schaffen. Alle Absolventinnen und Absolventen sollen Kompetenzen zum Arbeiten in solchen – nicht allein das Gebiet Nordostafrika und die Antike betreffenden – Tätigkeitsfeldern erlangen, die die Fähigkeit zur sorgfältigen Datenerhebung, zur theoretisch untermauerten und methodisch fundierten Analyse komplizierter Befundsituationen und zur rezipientenadäquaten Vermittlung der Ergebnisse sowie die Bereitschaft, sich rasch in neue Themenkomplexe einzuarbeiten, voraussetzen. Weitere Schlüsselqualifikationen und überfachliche Kompetenzen werden im Bereich des Fremdsprachenerwerbs, des theoretischen und praktischen Umgangs mit multimodalen Medien und des interkulturellen Wissens erworben (§ 3 Abs. 3, ibidem).

[...] Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für ein breites Spektrum an beruflichen Tätigkeiten, z. B. in der Wissenschaft (universitär und außeruniversitär), in der Denkmalpflege, in privatwirtschaftlichen Grabungsfirmen, in Museen, in den Medien, im Verlagswesen, im Kultur- und Wissenschaftsmanagement, in Politik und Wirtschaft oder in der Erwachsenenbildung. Die erworbene Methodenkenntnis, praktischen Fertigkeiten und kreativen Problemlösungsstrategien in der forschungsaffinen Ausbildung sind auch für Berufe außerhalb des akademischen Bereichs von Relevanz (§ 3 Abs. 4, ibidem).

Wird der Teilstudiengang als Zweitfach gewählt, so ist der Studienanteil sowohl im Theorieanteil im Grundlagenbereich im Umfang von 60 Leistungspunkte als auch im Vertiefungsbereich auf ein anstelle von zwei Vertiefungsmodulen reduziert. Des Weiteren entfallen der Praxisanteil sowie die Bachelorarbeit. Insgesamt kommt es dabei eher zu einer quantitativen Reduzierung sprachpraktischer Inhalte sowie zu einer Reduzierung exemplarisch behandelter Denkmalgruppen als zu einer grundlegenden Reduzierung von erworbenen Kompetenzen (vgl. §§ 5–6, ibidem). Die erlangten Kompetenzen sind im Zweitfach dementsprechend in ihrem Umfang reduziert.



Des Weiteren werden die Qualifikationsziele außerdem an der entsprechenden Stelle des Diploma Supplements (Anlage 2.2) sowie im Selbstbericht (vgl. Selbstbericht, Kapitel 3.1, S. 30 f.) erläutert.

Studiengang 03: Klassische Archäologie (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang) und 04: Klassische Archäologie (Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang)

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs "Klassische Archäologie" folgendermaßen:

Das Bachelorstudium der Klassischen Archäologie zielt auf den Erwerb grundlegender Kompetenzen in der wissenschaftlichen Beschäftigung mit den materiellen Hinterlassenschaften der antiken griechischen und römischen Kulturen, ihren Nachbarkulturen sowie ihrer Rezeption und Transformation in nachantiken Zeiten. Dies umfasst ein breites und reflektiertes Wissen in allen wesentlichen Bereichen des Faches, das Verstehen der grundlegenden Methoden des Faches und die Fähigkeit zu ihrer Anwendung, die Kenntnis und kritische Bewertung der wichtigsten im Fach entwickelten Theorien sowie die Befähigung, sich eigenständig wissenschaftlich fundierte Urteile zu bilden, diese argumentativ zu verteidigen und in adäquater Form zu formulieren und zu präsentieren (§ 3 Abs. 1, Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung, Anlage 3.1).

[...] Die im Studium vermittelten Inhalte, Methoden, Präsentations- und Diskussionsformen entsprechen einem forschungsbasierten Zugang zu den Kulturen des antiken Griechenlands und Roms und legen somit die erste Grundlage für eine wissenschaftliche Laufbahn in der Klassischen Archäologie. Im Sinne exemplarischen Lernens vermittelt das Studium zudem Kompetenzen, welche gleichermaßen auch auf Bereiche jenseits der Klassischen Archäologie übertragbar sind. Dazu zählen das Verstehen und Analysieren kultureller Phänomene, die Fähigkeit zur eigenständigen Einarbeitung in komplexe Themenbereiche, der Umgang mit heterogener Information, die kritische Bewertung von Urteilen und Argumentationen auf Grundlage von Fachliteratur, das methodisch strukturierte Analysieren von Problemen und Finden kreativer Lösungen, das Formulieren, Präsentieren, Argumentieren und Verteidigen eigener Positionen, die Befähigung zum Umgang mit unterschiedlichen Medien und zu deren kritischer Analyse (§ 3 Abs. 2, ibidem).

[...] Der Studienabschluss im Fach Klassische Archäologie qualifiziert für ein breites Spektrum an beruflichen Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des akademischen Bereichs, z. B. in der Wissenschaft, in Museen, in den Medien, im Verlagswesen, im Kulturmanagement, in Politik und Wirtschaft oder in der Erwachsenenbildung. Für Absolventinnen und Absolventen mit überdurchschnittlichen Leistungen besteht die Möglichkeit, eine wissenschaftliche Laufbahn anzustreben (§ 3 Abs. 3, ibidem).



Wird der Teilstudiengang als Zweitfach gewählt, so ist der Studienanteil sowohl im Theorieanteil im Grundlagenbereich im Umfang von 60 Leistungspunkte als auch im Vertiefungsbereich auf ein anstelle von zwei Vertiefungsmodulen reduziert. Des Weiteren entfallen der Praxisanteil sowie die Bachelorarbeit. Insgesamt kommt es dabei eher zu einer quantitativen Reduzierung exemplarisch behandelter Denkmalgruppen als zu einer grundlegenden Reduzierung von erworbenen Kompetenzen (vgl. §§ 5–6, ibidem). Die erlangten Kompetenzen sind im Zweitfach dementsprechend in ihrem Umfang reduziert.

Des Weiteren werden die Qualifikationsziele außerdem an der entsprechenden Stelle des Diploma Supplements (Anlage 3.2) sowie im Selbstbericht (vgl. Selbstbericht, Kapitel 4.1, S. 35) erläutert.

Studiengang 05: Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (M.A.)

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs "Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas" folgendermaßen:

Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen über die materiellen und ideellen Hinterlassenschaften der nordostafrikanischen Kulturen von den Anfängen bis zur Epoche der mittelalterlichen christlichen Reiche sowie auf den Erwerb von Kompetenzen in archäologischen, kulturwissenschaftlichen und linguistischen Methoden, Arbeitsverfahren und Präsentationstechniken. Der Studiengang qualifiziert die Graduierten zur selbstständigen Forschungsarbeit in einem enger abgegrenzten Bereich der Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas und schafft dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Grundlagen für seine weitere Qualifizierung durch die Promotion in einem einschlägigen Fach. Die Absolventinnen und Absolventen sollen die Qualifikation zum disziplinübergreifenden Arbeiten in jenen – nicht allein das Gebiet Nordostafrika und die Antike betreffenden – Tätigkeitsfeldern erlangen, die die Fähigkeit zur sorgfältigen Datenerhebung, zur fundierten Analyse komplizierter Befundsituationen und zur rezipientenadäquaten Vermittlung der Ergebnisse sowie die Bereitschaft voraussetzen, sich in neue Themenkomplexe einzuarbeiten (§ 3 Abs. 1, Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung, Anlage 4.1).

[...] Das Studium zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit zentralen Komplexen der Kultur (z. B. Sprache, soziale Struktur, Religion, Technologie) des vorislamischen Ägypten, des Mittleren Niltals und des Horns von Afrika. Weitere Gegenstände sind die Beziehungen des Areals zu den Nachbarkulturen, seine Einflüsse auf die Kulturentwicklung Europas. Die Situierung an der Schnittstelle zwischen der mediterranen, der vorderasiatischen und der innerafrikanischen Zone, über enorme Zeiträume anhand vielfältigen

Quellenmaterials nachvollziehbare Entwicklungen sowie die erstmalige Entstehung und Verbreitung von bis heute maßgeblichen Kulturtechniken (z. B. Steinarchitektur, Versprachlichung von Symbolsystemen, hybride Informationsspeicher- und Kommunikationsmedien) verleihen dem nordostafrikanischen Areal eine besondere Relevanz für Untersuchungen zur Typologie langfristiger kultureller Prozesse (§ 3 Abs. 2, ibidem).

[...] Die Studierenden werden mit den für die einzelnen Teildisziplinen des Faches wesentlichen Theorien und ihrer Position in der Forschungsgeschichte vertraut gemacht. Sie erwerben die Fähigkeit, die Funktion von Objekten, immateriellen Hinterlassenschaften, Bildern und Texten in der Konstruktion von Kultur zu erkennen, ihre Zusammenhänge untereinander und mit anderen kulturellen Äußerungen, Praktiken und Dispositionen zu thematisieren und die Möglichkeiten und Grenzen ihrer wissenschaftlichen Auswertung abzuschätzen (§ 3 Abs. 3, ibidem).

[...] Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für ein breites Spektrum an beruflichen Tätigkeiten, z. B. in der Wissenschaft (universitär und außeruniversitär), in der Denkmalpflege, in privatwirtschaftlichen Grabungsfirmen, in Museen, in den Medien, im Verlagswesen, im Kultur- und Wissenschaftsmanagement, in Politik und Wirtschaft oder in der Erwachsenenbildung. Die erworbene Methodenkenntnis, die praktischen Fertigkeiten und kreativen Problemlösungsstrategien in der forschungsaffinen Ausbildung sind auch für Berufe außerhalb des akademischen Bereichs von Relevanz (§ 3 Abs. 4, ibidem).

Des Weiteren werden die Qualifikationsziele außerdem an der entsprechenden Stelle des Diploma Supplements (Anlage 4.2) sowie im Selbstbericht (vgl. Selbstbericht, Kapitel 5.1, S. 40 f.) erläutert.

Studiengang 06: Klassische Archäologie (M.A.)

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs "Klassische Archäologie" folgendermaßen:

Der Studiengang zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieften und spezialisierten Fachkenntnissen der Klassischen Archäologie sowie auf den Erwerb von methodischen und praxisbezogenen Kompetenzen. In Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und -projekten erlangen die Studierenden einzeln oder gemeinsam mit anderen diejenigen Fähigkeiten, die ihnen eine berufliche Tätigkeit in universitären oder außeruniversitären Berufsstrukturen ermöglichen. Zentraler Bestandteil des Studiums sind zunehmend selbständige wissenschaftliche



Arbeiten, mit denen die Studierenden Kompetenzen der methodisch reflektierten Beurteilung von Problemstellungen erwerben.

Die Ausbildung verfolgt zwei Schwerpunkte:

- a) die Auseinandersetzung mit zentralen Perspektiven, Forschungsfeldern und Theorien archäologischer Wissenschaft (Module 1–4, 6), die befähigt, grundlegende methodische und kulturhistorische Kompetenz in der Analyse archäologischer Befunde zu erwerben und zu trainieren;
- b) die Erarbeitung stärker praxisbezogener Fähigkeiten (Module 5 und 7), mit den Optionen musealer und archäologischer Praxis (§ 3 Abs. 1, Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung, Anlage 5.1).
- [...] Es wird empfohlen, einzelne Module im Ausland zu studieren, wobei die Vielzahl der internationalen Kontakte des Instituts für Archäologie genutzt werden können (§ 3 Abs. 2, ibidem).
- [...] Der erfolgreiche Abschluss des Studiums soll zur selbständigen, spezialisierten und fachbezogenen archäologischen Forschung befähigen und qualifiziert für die Arbeit in einschlägigen Berufszweigen im Kultursektor. Tätigkeitsfelder für Absolvierende des Masterstudiengangs Klassische Archäologie eröffnen sich in Forschungsinstitutionen, im Museumswesen, in der Landesdenkmalpflege, im Bereich von Journalismus, Buchwesen und Tourismus, sowie im privaten und öffentlichen Kulturmanagement. Darüber hinaus werden Grundlagen für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung mit der Promotion geschaffen (§ 3 Abs. 3, ibidem).

Des Weiteren werden die Qualifikationsziele außerdem an der entsprechenden Stelle des Diploma Supplements (Anlage 5.2) sowie im Selbstbericht (vgl. Selbstbericht, Kapitel 6.1, S. 45 f.) erläutert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle (Teil-)Studiengänge)

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar und umfassend formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Sie sind in den jeweiligen Studienordnungen verankert und den Studierenden oder etwaigen Studieninteressierten somit jederzeit frei zugänglich. Die Darstellung der Qualifikationsziele der Studiengänge variiert zwar leicht zwischen den jeweiligen Formaten wie Diploma Supplement, Studienordnung und Selbstbericht, was aber den unterschiedlichen Formaten Rechnung trägt und zu keinem Zeitpunkt inkonsistent zueinander ist. Die Dimension der Persönlichkeitsbildung ist klar erkennbar und umfasst die zukünftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent:innen. Aus Sicht der Gutachtenden ist dieser Aspekt gewissermaßen fachimmanent verankert, da es erklärtes Ziel der Studiengänge ist, zu einer Untersuchung und Reflexion (antiker) Gesellschaften zu befähigen. Dabei



ist es aus Sicht der Gutachtenden essenziell, auch stets die eigene gesellschaftliche Prägung zu hinterfragen, um diese nicht fälschlicherweise unbewusst auf die Analyse antiker Gesellschaften zu übertragen. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Dimensionen Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie ein wissenschaftliches und professionelles Selbstverständnis. Die angestrebten Qualifikationsziele sind insgesamt stimmig in Hinblick auf das angestrebte Abschlussniveau eines Bachelor- bzw. Masterstudiengangs. Die Teilstudiengänge der Bachelorstudiengänge dienen dabei der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, während die konsekutiven Masterstudiengänge ganz klar eine Vertiefung und Erweiterung der zuvor erworbenen Kompetenzen bieten. Die Gutachtenden bestätigen, dass mit den angestrebten Qualifikationszielen der Masterstudiengänge innerhalb des vorliegenden Bündels eine grundlegende Promotionsbefähigung vorliegt.

Die Gutachtenden kommen daher zu der Einschätzung, dass das Kriterium erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag (alle (Teil-)Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Studiengang 01: Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang)

Sachstand

Bei dem Teilstudiengang "Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas" (Kernfach im Bachelorstudiengang) handelt es sich um einen Teilstudiengang innerhalb eines Bachelorkombinationsstudiengangs. Der Bachelorteilstudiengang "Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas" im Kernfach muss mit einem weiteren Teilstudiengang als Zweitfach kombiniert werden (§ 72 Abs. 1, ZSP-HU, Anlage 1.1).

Die Hochschule hat dem Antrag auf Akkreditierung eine Übersicht mit möglichen (Anlage 2.3.a) und häufig gewählten Fächerkombinationen (Anlage 2.3.b) beigefügt.

Das Kernfach "Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas" umfasst 120 Leistungspunkte und gliedert sich in einen Bereich mit Pflichtmodulen (80 Leistungspunkte), einen fachlichen Wahlpflichtbereich (20 Leistungspunkte) und einen überfachlichen Wahlpflichtbereich (20 Leistungspunkte) (§ 72 Abs. 2, ZSP-HU, Anlage 1.1 sowie § 5, fachspezifische Studienordnung, Anlage 2.1).



Es kommen die folgenden Lehr- und Lernformate zum Einsatz: Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum, Lehrforschungsprojekt, Kurs, Kleingruppenprojekt, Exkursion, Colloquium, Tutorium (§ 82 Abs. 1, ZSP-HU-Anlage 1.1), Exkursion, Vorlesung mit Seminarcharakter, Studienprojekt (§ 4, fachspezifische Studienordnung, Anlage 2.1).

Die nachfolgende Beschreibung des Studienverlaufs orientiert sich am idealtypischen Studienverlaufsplan (Anlage 2 zur fachspezifischen Studienordnung, Anlage 2.1). Die Modulabfolge kann dabei seitens der Studierenden teils frei ausgestaltet werden und muss nicht dem beschriebenen Verlauf folgen.

Im ersten Semester belegen die Studierenden innerhalb des Pflichtbereichs die beiden Module "AKNOA BA1: Grundlagenmodul" und "AKNOA BA2: Sprache I" (je zehn LP). Im zweiten Semester ist das Absolvieren der Pflichtmodule "AKNOA BA3: Sprache II" und "AKNOA BA4: Archäologie" (je zehn LP) vorgesehen. Die Sprachmodule I und II fokussieren sich dabei auf den Spracherwerb des Mittelägyptischen. Das dritte Semester umfasst die Pflichtmodule "AKNOA BA5: Text, Bild, Medium" (zehn LP) und den Beginn des Moduls "AKNOA BA6: Originalliteratur" (zehn LP), welches sich außerdem auf das das vierte Semester erstreckt. Außerdem sind im vierten Semester die Module "AKNOA BA7: Vertiefungsmodul Kultur" und "AKNOA BA10: Modul nach freier Wahl im Fach" (je zehn LP) des fachlichen Wahlpflichtbereichs vorgesehen. Insgesamt müssen die Studierenden zwei von vier möglichen Modulen des fachlichen Wahlpflichtbereichs belegen. Im fünften Semester sind die beiden übrigen Module des fachlichen Wahlpflichtbereichs angesiedelt: "AKNOA BA8: Vertiefungsmodul Archäologie" und "AKNOA BA9: Vertiefungsmodul Sprache" (je zehn LP). Des Weiteren ist im fünften Semester das Pflichtbereichsmodul "AKNOA BA11: Praxiswissen" (zehn LP) angesetzt. Das sechste Semester ist für das Modul "AKNOA BA12: Bachelorarbeit" (zehn LP) vorgesehen.

Neben den oben beschriebenen Modulen belegen die Studierenden außerdem pro Semester zehn Leistungspunkte in ihrem jeweiligen Zweitfach sowie je fünf Leistungspunkte im dritten und vierten und zehn Leistungspunkte im sechsten Semester innerhalb des überfachlichen Wahlpflichtbereichs.

Studiengang 02: Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang)

Sachstand

Bei dem Teilstudiengang "Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas" (Zweitfach im Bachelorstudiengang) handelt es sich um einen Teilstudiengang innerhalb eines Bachelorkombinationsstudiengangs.



Der Bachelorteilstudiengang "Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas" im Zweitfach muss mit einem weiteren Teilstudiengang als Kernfach kombiniert werden (§ 72 Abs. 1, ZSP-HU, Anlage 1.1).

Die Hochschule hat dem Antrag auf Akkreditierung eine Übersicht mit möglichen (Anlage 2.3.a) und häufig gewählten Fächerkombinationen (Anlage 2.3.b) beigefügt.

Das Zweitfach "Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas" umfasst 60 Leistungspunkte und beinhaltet einen Pflichtbereich (50 Leistungspunkte) und einen fachlichen Wahlpflichtbereich (zehn Leistungspunkte) (§ 6, fachspezifische Studienordnung, Anlage 2.1).

Es kommen die folgenden Lehr- und Lernformate zum Einsatz: Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum, Lehrforschungsprojekt, Kurs, Kleingruppenprojekt, Exkursion, Colloquium, Tutorium (§ 82 Abs. 1, ZSP-HU-Anlage 1.1), Exkursion, Vorlesung mit Seminarcharakter, Studienprojekt (§ 4, fachspezifische Studienordnung, Anlage 2.1).

Die nachfolgende Beschreibung des Studienverlaufs orientiert sich am idealtypischen Studienverlaufsplan (Anlage 2 zur fachspezifischen Studienordnung, Anlage 2.1). Die Modulabfolge kann dabei seitens der Studierenden teils frei ausgestaltet werden und muss nicht dem beschriebenen Verlauf folgen.

Im ersten Semester belegen die Studierenden innerhalb des Pflichtbereichs das Modul "AKNOA BA1: Grundlagenmodul" (zehn LP). Im zweiten Semester ist das Absolvieren des Pflichtmoduls "AKNOA BA4: Archäologie" (zehn LP) vorgesehen. Das dritte Semester umfasst das Pflichtmodul "AKNOA BA2: Sprache II" (zehn LP). Im vierten Semester folgt darauf aufbauend das Modul "AKNOA BA3: Sprache II" (zehn LP). Die Sprachmodule I und II fokussieren sich dabei auf den Spracherwerb des Mittelägyptischen. Im fünften Semester absolvieren Studierende das Pflichtmodule "AKNOA BA5: Text, Bild, Medium" (zehn LP). Des Weiteren belegen Studierende im fünften und/oder sechsten Semester eines der fünf möglichen Module des fachlichen Wahlpflichtbereichs: "AKNOA BA6: Originalliteratur", "AKNOA BA7: Vertiefungsmodul Kultur", "AKNOA BA8: Vertiefungsmodul Archäologie", "AKNOA BA9: Vertiefungsmodul Sprache" und "AKNOA BA10: Modul nach freier Wahl im Fach" (je zehn LP).

Des Weiteren belegen die Studierenden pro Semester durchschnittlich jeweils weitere 20 Leistungspunkte (inkl. des überfachlichen Wahlpflichtbereichs) in ihrem Kernfach.

Studiengang 03: Klassische Archäologie (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang)

Sachstand

Bei dem Teilstudiengang "Klassische Archäologie" (Kernfach im Bachelorstudiengang) handelt es sich um einen Teilstudiengang innerhalb eines Bachelorkombinationsstudiengangs. Der Bachelorteilstudiengang



"Klassische Archäologie" im Kernfach muss mit einem weiteren Teilstudiengang als Zweitfach kombiniert werden (§ 72 Abs. 1, ZSP-HU, Anlage 1.1).

Die Hochschule hat dem Antrag auf Akkreditierung eine Übersicht mit möglichen (Anlage 3.3.a) und häufig gewählten Fächerkombinationen (Anlage 3.3.b) beigefügt.

Das Kernfach "Klassische Archäologie" umfasst 120 Leistungspunkte und gliedert sich in einen Bereich mit Pflichtmodulen (60 Leistungspunkte), einen fachlichen Wahlpflichtbereich I (30 Leistungspunkte), einen fachlichen Wahlpflichtbereich II (zehn Leistungspunkte) und einen überfachlichen Wahlpflichtbereich (20 Leistungspunkte) (§ 72 Abs. 2, ZSP-HU, Anlage 1.1 sowie § 5, fachspezifische Studienordnung, Anlage 3.1).

Es kommen die folgenden Lehr- und Lernformate zum Einsatz: Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum, Lehrforschungsprojekt, Kurs, Kleingruppenprojekt, Exkursion, Colloquium, Tutorium (§ 82 Abs. 1, ZSP-HU-Anlage 1.1), Studienprojekt und Praxisorientierte Lehrveranstaltung (§ 4, fachspezifische Studienordnung, Anlage 3.1).

Die nachfolgende Beschreibung des Studienverlaufs orientiert sich am idealtypischen Studienverlaufsplan (Anlage 2.1 zur fachspezifischen Studienordnung, Anlage 3.1). Die Modulabfolge kann dabei seitens der Studierenden teils frei ausgestaltet werden und muss nicht dem beschriebenen Verlauf folgen.

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Pflichtbereichsmodule "1: Grundlagenmodul" und "2: Materielle Kultur I: Griechenland" (je zehn LP). Im zweiten Semester folgen die Pflichtbereichsmodule "3: Materielle Kultur II: Rom" und "4: Griechische Archäologie I" (ebenfalls je zehn LP). Das dritte Semester umfasst neben dem Pflichtbereichsmodul "5: Römische Archäologie I" (zehn LP) auch erstmals ein Modul aus dem fachlichen Wahlpflichtbereich I. Die übrigen beiden Module des Wahlpflichtbereichs werden im nachfolgenden vierten Semester belegt. Studierende müssen dabei insgesamt drei Module aus den Modulen 6–10 wählen. Sie können damit Schwerpunkte in griechischer oder römischer Archäologie oder aber in eher theoretischen Modulen zu wissenschaftlicher Kommunikation innerhalb des Fachs oder aber semiotischen und medialen Funktionen (im-)materieller Hinterlassenschaften der Antike sowie zur Praxis des Fachs vertiefen. Im fünften Semester ist das Absolvieren des fachlichen Wahlpflichtbereichs II (zehn LP) vorgesehen. Hier können die Studierenden entweder ein weiteres Wahlpflichtmodul aus dem zuvor genannten Kanon wählen oder aber durch ein Praktikum berufspraktische Fähigkeiten vertiefen. Im sechsten Semester ist schlussendlich das Absolvieren des Moduls "13: Bachelorarbeit" (zehn LP) vorgesehen.

Neben den oben beschriebenen Modulen belegen die Studierenden außerdem pro Semester zehn Leistungspunkte in ihrem jeweiligen Zweitfach sowie je zehn Leistungspunkte im fünften und sechsten Semester innerhalb des überfachlichen Wahlpflichtbereichs.



Studiengang 04: Klassische Archäologie (Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang)

Sachstand

Bei dem Teilstudiengang "Klassische Archäologie" (Zweitfach im Bachelorstudiengang) handelt es sich um einen Teilstudiengang innerhalb eines Bachelorkombinationsstudiengangs. Der Bachelorteilstudiengang "Klassische Archäologie" im Zweitfach muss mit einem weiteren Teilstudiengang als Kernfach kombiniert werden (§ 72 Abs. 1, ZSP-HU, Anlage 1.1).

Die Hochschule hat dem Antrag auf Akkreditierung eine Übersicht mit möglichen (Anlage 3.3.a) und häufig gewählten Fächerkombinationen (Anlage 3.3.b) beigefügt.

Das Zweitfach "Klassische Archäologie" umfasst 60 Leistungspunkte und beinhaltet einen Pflichtbereich (30 Leistungspunkte) und einen fachlichen Wahlpflichtbereich I (20 Leistungspunkte) und einen fachliche Wahlpflichtbereich II (zehn Leistungspunkte) (§ 6, fachspezifische Studienordnung, Anlage 3.1).

Es kommen die folgenden Lehr- und Lernformate zum Einsatz: Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum, Lehrforschungsprojekt, Kurs, Kleingruppenprojekt, Exkursion, Colloquium, Tutorium (§ 82 Abs. 1, ZSP-HU-Anlage 1.1), Studienprojekt und Praxisorientierte Lehrveranstaltung (§ 4, fachspezifische Studienordnung, Anlage 3.1).

Die nachfolgende Beschreibung des Studienverlaufs orientiert sich am idealtypischen Studienverlaufsplan (Anlage 2.2 zur fachspezifischen Studienordnung, Anlage 3.1). Die Modulabfolge kann dabei seitens der Studierenden teils frei ausgestaltet werden und muss nicht dem beschriebenen Verlauf folgen.

Im ersten Semester belegen die Studierenden innerhalb des Pflichtbereichs das Modul "1: Grundlagenmodul" (zehn LP). Im zweiten Semester ist das Absolvieren des Pflichtmoduls "3: Materielle Kultur II Rom" (zehn LP) vorgesehen. Das dritte Semester umfasst das Pflichtmodul "2: Materielle Kultur I: Griechenland" (zehn LP). Im vierten und fünften Semester folgt darauf aufbauend der fachliche Wahlpflichtbereich I. Hierzu belegen die Studierenden in diesen Semestern je ein Modul im Umfang von zehn Leistungspunkten aus dem Modulkanon der Module 4–7. Die Studierenden können sich hier entweder in griechischer oder in römischer Archäologie vertiefen. Im sechsten Semester folgt dann der fachliche Wahlpflichtbereich II, in welchem die Studierenden entweder das Modul "8: Text, Bild, Medium" oder das Modul "9: Diskutieren, Argumentieren, Präsentieren" (je zehn LP) belegen.

Des Weiteren belegen die Studierenden pro Semester durchschnittlich jeweils weitere 20 Leistungspunkte (inkl. des überfachlichen Wahlpflichtbereichs) in ihrem Kernfach.



Studiengang 05: Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (M.A.)

Sachstand

Bei dem Masterstudiengang "Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas" handelt es sich um einen Ein-Fach-Masterstudiengang. Er wird dementsprechend, anders als die Bachelorteilstudiengänge, nicht mit einem weiteren Fach kombiniert.

Das Masterstudium "Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas" umfasst 120 Leistungspunkte und beinhaltet einen Pflichtbereich (90 Leistungspunkte), einen fachlichen Wahlpflichtbereich (10 Leistungspunkte) sowie einen überfachlichen Wahlpflichtbereich (20 Leistungspunkte). Für Studierende ohne sprachliche Vorkenntnisse ist dabei vorgesehen, dass Sprachkenntnisse im Mittelägyptischen anstelle von Sprachkenntnissen im Jüngeren Ägyptisch nachgeholt werden (§ 5 Abs. 1–3, fachspezifische Studienordnung, Anlage 4.1).

Es kommen die folgenden Lehr- und Lernformate zum Einsatz: Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum, Lehrforschungsprojekt, Kurs, Kleingruppenprojekt, Exkursion, Colloquium, Tutorium (§ 82 Abs. 1, ZSP-HU-Anlage 1.1), Studienprojekt und Vorlesung mit Seminarcharakter (§ 4, fachspezifische Studienordnung, Anlage 4.1).

Die nachfolgende Beschreibung des Studienverlaufs orientiert sich am idealtypischen Studienverlaufsplan (Anlage 2 zur fachspezifischen Studienordnung, Anlage 4.1). Die Modulabfolge kann dabei seitens der Studierenden frei ausgestaltet werden und muss nicht dem beschriebenen Verlauf folgen.

Im ersten und zweiten Semester belegen Studierende mit sprachlichen Vorkenntnissen das Modul "AKNOA MA1: Jüngeres Ägyptisch" (zehn LP), welches sich über beide Semester erstreckt. Studierende ohne sprachliche Vorkenntnisse belegen hingegen im ersten Semester das Modul "AKNOA MA2: Sprache I" (zehn LP) und im zweiten Semester das Modul "AKNOA MA6: Sprache II" (zehn LP). Beide Gruppen belegen außerdem im ersten Semester das Modul "AKNOA MA3: Archäologie und materielle Kultur" (zehn LP). Im zweiten Semester belegen ebenfalls alle das Modul "AKNOA MA4: Kultursemiotik" (zehn LP). Im zweiten und dritten Semester ist für beide Gruppen gleichermaßen die Vorbereitung sowie die Exkursion im Rahmen des Moduls "AKNOA MA7: Exkursion" (zehn LP) vorgesehen. Ebenfalls im dritten Semester ist das Modul "AKNOA MA8: Praxismodul (zehn LP) angesiedelt. Studierende mit sprachlichen Vorkenntnissen belegen im zweiten oder dritten Semester im Rahmen des fachlichen Wahlpflichtbereichs entweder das Modul "AKNOA MA9: Sprachgeschichte und sprachliche Variation" oder das Modul "AKNOA MA10: Freie Wahl im Fach" (je zehn LP). Studierende ohne sprachliche Vorkenntnisse belegen hingegen in diesem



Zusammenhang eines der folgenden vier Module: im zweiten Semester das Modul "AKNOA MA5: Forschungsmodul" oder im zweiten und dritten Semester eines der beiden Module "AKNOA MA9:Sprachgeschichte und sprachliche Variation" und "AKNOA MA10: Freie Wahl im Fach" oder im dritten und vierten Semester das Modul "AKNOA MA1: Jüngeres Ägyptisch". In jedem Fall folgt im vierten Semester die Masterarbeit im Rahmen des Moduls "AKNOA MA9: Abschlussmodul" (30 LP). Im ersten und dritten Semester sind für Studierende mit sprachlichen Vorkenntnissen außerdem Module des überfachlichen Wahlpflichtbereichs im Umfang von 15 bzw. fünf Leistungspunkten und für Studierende ohne sprachliche Vorkenntnisse im Umfang von jeweils zehn Leistungspunkten vorgesehen.

Studiengang 06: Klassische Archäologie (M.A.)

Sachstand

Bei dem Masterstudiengang "Klassische Archäologie" handelt es sich um einen Ein-Fach-Masterstudiengang. Er wird dementsprechend, anders als die Bachelorteilstudiengänge, nicht mit einem weiteren Fach kombiniert.

Das Masterstudium "Klassische Archäologie" umfasst 120 Leistungspunkte und beinhaltet einen Pflichtbereich (90 Leistungspunkte), einen fachlichen Wahlpflichtbereich (20 Leistungspunkte) sowie einen überfachlichen Wahlpflichtbereich (zehn Leistungspunkte) (§ 5, fachspezifische Studienordnung, Anlage 5.1).

Es kommen die folgenden Lehr- und Lernformate zum Einsatz: Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum, Lehrforschungsprojekt, Kurs, Kleingruppenprojekt, Exkursion, Colloquium, Tutorium (§ 82 Abs. 1, ZSP-HU-Anlage 1.1), betreutes Selbststudium und Praxisseminar (§ 4, fachspezifische Studienordnung, Anlage 5.1).

Die nachfolgende Beschreibung des Studienverlaufs orientiert sich am idealtypischen Studienverlaufsplan (Anlage 2 zur fachspezifischen Studienordnung, Anlage 5.1). Die Modulabfolge kann dabei seitens der Studierenden frei ausgestaltet werden und muss nicht dem beschriebenen Verlauf folgen.

Im ersten Semester ist das Absolvieren der beiden Pflichtbereichsmodule "1: Räume, Epochen" und "2: Objekte, Gattungen, Funktionen, Kontexte" (je zehn LP) vorgesehen. Sollten außerdem innerhalb des fachlichen Wahlpflichtbereichs Altgriechischkenntnisse nachgeholt werden, so ist in diesem Semester das Modul "10: Altgriechisch I" (zehn LP) vorgesehen. In diesem Fall folgt im zweiten Semester hier das Modul "10: Altgriechisch II" (zehn LP). Insgesamt sind im fachlichen Wahlpflichtbereich entweder zwei Module der Modulgruppen 7–9 zu belegen oder aber die beiden Module zu Altgriechischkenntnissen.



In jedem Fall ist im zweiten Semester das Belegen der Pflichtbereichsmodule "3: Bilder als Spiegel der Kultur", "4: Kulturhistorische Phänomene" und "5: Exkursion" (je zehn LP) vorgesehen. Im dritten Semester sind dann üblicherweise (außer im Falle des Nachholens von Altgriechischkenntnissen) die beiden Module des fachlichen Wahlpflichtbereichs (2 x zehn LP) sowie das Pflichtbereichsmodul "6: Theorien auf dem Prüfstand" (10 LP) vorgesehen. Eine Vertiefung ist entweder praktisch oder theoretisch möglich. Im vierten Semester folgt dann die Masterarbeit im Rahmen des Moduls "Modul 12: Abschlussmodul" (30 LP). Des Weiteren sind in den ersten drei Semestern frei nach Wahl Module des überfachlichen Wahlpflichtbereichs im Umfang von insgesamt zehn Leistungspunkten angesiedelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle (Teil-)Studiengänge)

Die Teilstudiengänge sowie die Masterstudiengänge verfügen unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele, nach Einschätzung der Gutachtenden, über adäquate Curricula.

Die vorgelegten Modulkonzepte sind stimmig aufeinander bezogen und die (Teil-)Studiengänge verfügen über vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie adäquate Praxisanteile. Im Masterstudiengang "Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas" ist positiv hervorzuheben, dass auch Studierende ohne Sprachkenntnisse aus fachlich einschlägigen Bachelorstudiengängen das Studium absolvieren können. Die Hochschule hat diesbezüglich eine sinnvolle Lösung zur Nachholung besagter Sprachkenntnisse gefunden und diese gut in das vorliegende Curriculum eingebettet, ohne die Kohorten zu sehr in Studierende mit und ohne Sprachkenntnisse zu trennen.

Fachliche und überfachliche Wahlpflichtbereiche, Projektmodule und Abschlussarbeiten bieten Studierenden die Möglichkeit, individuelle Schwerpunkte im Rahmen eines studierendenzentrierten Lehrens und Lernens zu setzen, und eröffnen so Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. In diesem Kontext ist auch die sehr frei ausgestaltbare Modulabfolge zu sehen. In den Bachelorteilstudiengängen erlaubt überdies die Wahl des Zweit- bzw. Kernfachs den Studierenden das Setzen individueller Schwerpunkte. Die Modulbeschreibungen erscheinen den Gutachtenden über weite Strecken vergleichsweise generisch. In den Vor-Ort-Gesprächen mit Lehrenden und Studierenden wurde allerdings sehr deutlich, dass auch aktuelle Themen und neue Methoden in die Curricula einfließen. Die Lehrenden und Gutachtenden diskutierten diesen Umstand intensiv. Die Lehrenden führten dabei aus, dass es eine bewusste Entscheidung war, die Modulbeschreibungen eher offen zu gestalten, um sich so eine gewisse Flexibilität zu erhalten. Die Gutachtenden zeigen Verständnis für diesen Ansatz, sind aber dennoch der Meinung, dass es aus



Gründen der Transparenz empfehlenswert wäre, wenn die Studiengangsdokumente dahingehend nachgeschärft würden, dass sie den zugrundeliegenden Kompetenzprofilen besser gerecht werden.

Des Weiteren diskutierten die Gutachtenden die zur Zulassung zum Masterstudiengang "Klassische Archäologie" notwendigen Lateinkenntnisse und deren Gewichtung im Zulassungsprozess (vgl. auch Kapitel 1.3 des vorliegenden Berichts). Auch im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung ist den Gutachtenden nicht ganz klar, wie besagte Gewichtung erfolgt. Es entstand der Eindruck, dass dieser Punkt auch an der Hochschule für einige Unklarheit sorgt, wenngleich er von untergeordneter Relevanz ist, da i. d. R. die Bewerber:innenzahlen geringer sind, als die vorhandene Anzahl an Studienplätzen. Die Gutachtenden empfehlen dennoch, die Gewichtungspraxis noch einmal auf Konsistenz zu prüfen und ggf. anzupassen oder aber andernfalls die zur Zulassung geforderten Lateinkenntnisse zu streichen.

Die Gutachtenden bestätigen, dass Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnungen, der jeweilige Abschlussgrad sowie die Abschlussbezeichnung und die Modulkonzepte jeweils stimmig aufeinander bezogen sind. Sie kommen daher zu dem Schluss, dass das Kriterium vollumfänglich erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag (alle (Teil-)Studiengänge)

Erfüllt.

Die Gutachter:innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule dringend, die Dokumentation der den Studiengängen zugrundeliegenden Kompetenzprofile und deren Abbildung im Rahmen der Modulkataloge nachzuschärfen. Zu diesem Zwecke sollten die Modulkataloge dahingehend aktualisiert werden. Dabei sollten aus Sicht der Gutachtenden insbesondere die geführten Debatten zu aktuellen Themen und Methoden wie bspw. Digitalität abgebildet und konzeptionell in die Kommunikation an Studieninteressierte eingebunden werden.
- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Gewichtung der Lateinkenntnisse mit 40 % zur Zulassung zum Masterstudiengang Klassische Archäologie noch einmal zu reflektieren und die gewünschte Regelung transparent und konsistent zu dokumentieren.

2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand (alle (Teil-)Studiengänge)

Die Rahmenbedingungen zu Anerkennung und Anrechnung sind so gestaltet, dass sie sich grundsätzlich mobilitätsfördernd auswirken (vgl. Kapitel 1.7 dieses Berichts). Anlässlich studentischer Mobilität werden feste Learning Agreements geschlossen – entsprechende Mustervereinbarungen liegen dem Anlagenband



bei (vgl. Anlage 1.5.b). Des Weiteren hat die Hochschule dem Selbstbericht zur Akkreditierung Erasmus+-Verträge beigefügt (Anlage 1.5.a).

Für Bachelorstudierende der Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas eignet sich ein Auslandsaufenthalt an einer der Partneruniversitäten im Besonderen im 5. Semester, Bachelorstudierenden der Klassischen Archäologie wird empfohlen, dass 3., 4. oder 5. Semester für ein Auslandssemester wahrzunehmen. Für Studierende beider Masterstudiengänge eignet sich vorrangig das 3. Semester für einen Auslandsaufenthalt (Selbstbericht, Kapitel 2, S. 18).

Die Studierenden bestätigten, dass für das Absolvieren von Auslandssemestern feste Learning Agreements geschlossen werden und dass insbesondere aufgrund des Umstands, dass es sich um Studiengänge mit eher kleinen Kohorten handelt, die Lehrenden jederzeit für eine individuelle Beratung im Falle studentischer Mobilität zur Verfügung stehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle (Teil-)Studiengänge)

Ein Mobilitätsfenster ist vorhanden und grundsätzlich generierbar. Alle Module sind auf eine Laufzeit von einem oder maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern ausgelegt, sodass die Gutachtenden keine strukturellen Hindernisse für studentische Mobilität erkennen können. Die Hochschule verfügt überdies über Formate zur Beratung und Förderung internationaler studentischer Mobilität. Die Gruppe der Gutachtenden gewann jedoch auch den Eindruck, dass inländische Mobilität bisher keine Rolle am Institut spielt und nicht thematisiert wird. Die Gutachtenden empfehlen daher, auch inländische Mobilität verstärkt zu fördern. Aus Sicht der Gutachtenden wäre es diesbezüglich wünschenswert, wenn beispielsweise auch Profilschwerpunkte anderer Hochschulen aktiver in die Studierendenschaft kommuniziert würden. Insgesamt kommen die Gutachtenden zu dem Schluss, dass das Kriterium erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag (alle (Teil-)Studiengänge)

Erfüllt.

Die Gutachter:innen geben folgende Empfehlung:

Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, auch inländische Mobilität verstärkt zu fördern.
 Die Gutachtenden würden es diesbezüglich wünschenswert finden, wenn beispielsweise auch
 Profilschwerpunkte anderer Hochschulen aktiv in die Studierendenschaft kommuniziert werden.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte



Dem Selbstbericht liegt zum einen eine Personalübersicht (Anlage 6.1.a) sowie zum anderen ein Personalhandbuch (Anlage 6.1.c) bei. Berufungen erfolgen gemäß der Berufungs- und Tenure-Track-Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin (Anlage 1.4).

Durch das Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) stehen allen Lehrenden der Berliner Hochschulen in staatlicher Trägerschaft Möglichkeiten der Weiterbildung für ihre Hochschullehre zur Verfügung. Das betrifft aktuell insbesondere die Weiterbildung im Bereich der Online-Lehre bzw. des Blended Learning. Die Angebote werden entwickelt und abgestimmt mit den vorhandenen (Weiterbildungs-)Einrichtungen der Berliner Hochschulen (u. a. der Zentraleinrichtung Wissenschaftliche Weiterbildung und Kooperation der TU Berlin, der beruflichen Weiterbildung an der HU sowie dem Weiterbildungszentrum der FU Berlin). Neben dem übergreifenden BZHL bietet auch die oben erwähnte Einrichtung der HU für berufliche Weiterbildung selbst verschiedene In-House-Schulungen zu lehrdidaktischen oder technischen Themen sowie zur persönlichen Weiterentwicklung von Wissenschaftler:innen an. Das jährlich erscheinende Weiterbildungsprogramm wird innerhalb des Instituts bekannt gemacht. Die Veranstaltungen sind für hauptamtlich Lehrende kostenlos.

Das Lehrpersonal wird in regelmäßigen Zeitabschnitten evaluiert. Um den veränderten Anforderungen der Studierenden im Verlauf der Zeit entsprechen zu können, bilden sich die Lehrkräfte kontinuierlich und gezielt zu aktuellen Themen weiter. Hierbei besonders erwähnenswert sind die Weiterbildungen zur digitalen Lehre zur Durchführung asynchroner und synchroner Lehreinheiten sowie Weiterbildungen zu elektronischen Klausuren (Selbstbericht, Kapitel 2, S. 19 f.).

Die bisherige Restaurator:innenstelle wird zukünftig in eine Assistenzstelle der Sammlungsleitung umgewidmet, deren Fokus nicht mehr allein auf der klassischen Restaurierung liegt, um so mehr Flexibilität in der Sammlungsarbeit zu ermöglichen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang), Studiengang 02: Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang) und Studiengang 05: Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (M.A.)

Sachstand

Die Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas ist mit drei Professor:innen- und sieben wissenschaftlichen Mitarbeiter:innenstellen besetzt (Selbstbericht, Kapitel 2, S. 19). Alle im Akkreditierungszeitraum freiwerdenden Stellen sollen neu besetzt werden (vgl. Anlage 6.1.b). Auf die Lehre in den

d

Bachelorstudiengängen entfallen 18 SWS durch hauptamtliche Lehrende in Form von Professor:innen und akademischem Mittelbau und weitere vier SWS auf externe Lehrbeauftragte (vgl. Liste der Lehrenden, Anlage 6.1.a). Im Masterstudiengang entfallen ebenfalls 18 SWS Lehre auf hauptamtliche Lehrende, während weitere zwei SWS auf externe Lehrbeauftragte entfallen (ibidem).

Studiengang 03: Klassische Archäologie (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang), Studiengang 04: Klassische Archäologie (Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang) und Studiengang 06: Klassische Archäologie (M.A.)

Sachstand

Die Klassische Archäologie verfügt über drei Professor:innen (davon eine Stiftungsprofessur) sowie zwei weitere Honorarprofessor:innen und fünf wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (Selbstbericht, Kapitel 2, S. 19). Im Akkreditierungszeitraum wird die Stelle einer:s technischen Mitarbeiterin:s zu Jahresbeginn 2024 entfallen. Die übrigen Stellen bleiben beibehalten und sind lediglich in ihrer Benennung und Besetzung verändert (vgl. Anlage 6.1.b). Auf die Lehre in der Klassischen Archäologie entfallen 26 SWS durch hauptamtliche Lehrende in Form von Professor:innen und akademischem Mittelbau und weitere zwei SWS auf externe Lehrbeauftragte – eine Aufschlüsselung zwischen Bachelor- und Masterstudiengängen erfolgt dabei nicht (vgl. Liste der Lehrenden, Anlage 6.1.a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle (Teil-)Studiengänge)

Die Personalauswahl und -qualifizierung erfolgt auf einer transparenten und fairen Grundlage und ist öffentlich einsehbar. Es bestehen angemessene Angebote zur didaktischen Fort- und Weiterbildung. Der überwiegende Anteil der Lehre in den zu akkreditierenden Studiengängen erfolgt durch hauptamtlich berufenes Lehrpersonal. Insgesamt erscheint den Gutachtenden der Anteil professoraler Lehre sowie die gesamte Betreuungsrelation vergleichsweise gut zu sein, was sehr zu begrüßen ist. Die Gutachtenden kommen abschließend zu der Einschätzung, dass das vorgelegte Personalkonzept sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht dazu geeignet ist, die vorliegenden Studiengänge angemessen zu betreiben.

Entscheidungsvorschlag (alle (Teil-)Studiengänge)

Erfüllt.



2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand (alle (Teil-)Studiengänge)

Der Fachbereich der Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas ist mit einer Personalstelle in der Verwaltung ausgestattet, die Klassische Archäologie verfügt über zwei Verwaltungsstellen. Zusätzlich gibt es eine Prüfungsbüromitarbeiterin, die neben dem Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien und den Kulturwissenschaften auch für das Institut für Archäologie zuständig ist. Alle Prüfungsbüros der Fakultät sitzen in der Dorotheenstraße. [...] Den Studiengängen stehen die allgemeinen infrastrukturellen Ressourcen der HU zur Verfügung. Dies beinhaltet beispielsweise den Zugang zur Universitätsbibliothek, den Computer- und Medienservice (CMS) sowie zentral lizenzierte Software. Weitere Ressourcen werden im Rahmen des Haushalts und der Drittmittel des Instituts sowie der Fakultät gestellt, dies beinhaltet bspw. Exkursionsmittel (Selbstbericht, Kapitel 2, S. 20). Die Anzahl von Büro- und Lehrräumen wird seitens des Instituts im Rahmen des Selbstberichts detailliert in tabellarischer Form aufgeschlüsselt (vgl. ibidem, S. 20 f.).

Zugang zu Fachliteratur, Bilddokumentationen, dreidimensionalen Originalen bzw. deren Reproduktionen, digitalen Modellen und Simulationen wird im Raumverbund des Multimedialen Labors des Fachbereichs der Klassischen Archäologie ("Winckelmann-Institut") ermöglicht. Der Verbund vereint die Bibliothek, die Digi-/Diathek, die Fotothek, das 3D-Lab sowie die Sammlung von Originalen und Abgüssen. Die Sammlung des Winckelmann-Instituts versteht sich als archäologische Lehrsammlung. Sie umfasst verschiedene antike Originale sowie Reproduktionen antiker Kunst, aber auch zahlreiche historische Fotografien und Archivalien zur Sammlungsgeschichte. Das Spektrum reicht von originalen Gefäßen und Terrakotten der griechischen Antike bis zu Gipsabgüssen berühmter Skulpturen. Auch in regelmäßigen Sonderausstellungen öffnet sich die Sammlung der interessierten Öffentlichkeit.

Der Studierendenschaft des Instituts steht ein Computerpool mit ca. 20 Plätzen sowie in der Teilbibliothek Archäologie neben weiteren regulären Arbeitsplätzen in ausreichendem Umfang auch ein Gruppenarbeitsraum zur Verfügung. Die Universitätsbibliothek im Jakob-und-Wilhelm-Grimm-Zentrum befindet sich in unmittelbarer Nähe des Institutsgebäudes. Darüber hinaus bietet die dem Institut nahegelegene Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz ebenfalls ein sehr großes Medienangebot (ibidem, S. 21).

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung führten Vertreter:innen der Hochschule aus, dass die Präsenzbibliothek des Instituts zukünftig nicht mehr in der aktuellen Form nutzbar sein wird. Die Gründe hierfür liegen im Brandschutz, welcher eine Nutzung der bisherigen Räumlichkeiten als Bestandsbibliothek nicht länger erlaubt. Aktuell besteht eine mündliche Vereinbarung zwischen Institut



und Hochschulleitung darüber, dass bestimmte Anteile des Bibliotheksbestands zur Nutzung vor Ort verbleiben und dann in anderen Räumlichkeiten weiterhin im Präsenzbestand genutzt werden können. Die übrigen Medien werden in das Grimm-Zentrum verbracht. Laut Aussagen der Hochschule kann das Institut selbst darüber entscheiden, welche Literatur es als wesentlich betrachtet und somit vor Ort verbleiben soll. Ob sie dort Teil des nicht verleihbaren Freihandbestands sind oder in magazinierter Form zugänglich sein werden, ist zum Zeitpunkt der Begutachtung unklar.

Für alle Angehörigen der HU wird außerdem ein umfassendes Angebot an Hardware, Software und Beratung durch den Computer- und Medienservice bereitgestellt. Alle Angehörigen können hierüber Campuslizenzen für die Arbeit bzw. das Studium nutzen. Der IT-Service sorgt für die Wartung der Geräte. Die elektronische Lernplattformen Moodle wird genutzt. Seit Beginn der Corona-Pandemie wird im digitalen Bereich zusätzlich Zoom verwendet. Im Hauptgebäude der Humboldt-Universität befinden sich die vom Studierendenwerk Berlin betriebene Mensa Süd und ein Café. Weitere Cafés befinden sich am Bebelplatz sowie in der Universitätsbibliothek (ibidem, S. 22). Die Gutachtenden konnten im Zuge der Vor-Ort-Begutachtung die sächliche Ausstattung in Augenschein nehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle (Teil-)Studiengänge)

Die Hochschule hat die im Studiengang zur Verfügung stehende sächliche Ausstattung transparent und nachvollziehbar dargelegt. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung konnten die Gutachtenden einen umfänglichen Eindruck von den Räumlichkeiten und der zur Verfügung stehenden Sachausstattung gewinnen. Die Ausstattung der für Lehre zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten erscheint für die Größe der vorliegenden Kohorten angemessen. Die Ausstattung der Computerpools und Labore ist modern und hinreichend. Die Gutachtenden diskutierten intensiv den Umstand, dass die Präsenzbibliothek in der aktuellen Form nicht länger nutzbar sein wird. Zum einen können sie die zwingenden Gründe des Brandschutzes nachvollziehen. Zum anderen stellt die Literaturarbeit allerdings ein Kernelement des archäologischen Arbeitens dar, weshalb ein angemessener Zugang der Studierenden zu Literaturbeständen zwingend nötig ist, um die Studiengänge in angemessener Form betreiben zu können. Diesbezüglich ist es sehr zu begrüßen, dass ein Teil der Präsenzbibliothek am direkten Standort verbleiben soll. Auch stellt es aus Sicht der Gutachtenden zunächst einmal kein grundsätzliches Problem dar, wenn die übrigen Bestandteile in das nahegelegene Grimm-Zentrum verbracht werden. Die Gutachtenden mahnen aber an, darauf zu achten, dass die dortigen Bestände möglichst im nicht verleihbaren Freihandbereich zugänglich sein sollten, um so unnötig lange Bestellvorgänge und ggf. fehlenden Zugang durch bereits erfolgte Entleihung zu vermeiden. Andernfalls bestünde seitens der Gutachtenden die Befürchtung, dass die Studierbarkeit eingeschränkt werden könnte. Des Weiteren empfehlen die Gutachtenden, den bis dato informellen Kompromiss zwischen dem Institut für Archäologie und der Hochschulleitung schriftlich festzuhalten. Die



Gutachtenden kommen abschließend zu der Einschätzung, dass die Ressourcenausstattung dazu geeignet ist, die Studiengänge in angemessener Weise zu betreiben.

Entscheidungsvorschlag (alle (Teil-)Studiengänge)

Erfüllt.

Die Gutachter:innen geben folgende Empfehlung:

Die Gutachtenden unterstützen den bis dato informellen Kompromiss zwischen dem Institut für Archäologie und der Hochschulleitung, Anteile des Bibliotheksbestands des Winckelmann-Instituts am Standort zu belassen, und empfehlen, diesen schriftlich festzuhalten. Die Gutachtenden empfehlen diesbezüglich, dass die übrigen Anteile, welche planmäßig in das Grimm-Zentrum verbracht werden, weiterhin im Rahmen eines nicht verleihbaren Freihandbestands und in nicht magazinierter Form zugänglich sein sollten, um so die Studierbarkeit nicht weiter einzuschränken.

2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand (alle (Teil-)Studiengänge)

Die Prüfungsmodalitäten sind im Rahmen der Rahmenprüfungsordnung festgelegt (vgl. §§ 95–107, ZSP-HU, Anlage 1.1). Die Prüfungsordnung liegt in einer beschlossenen Fassung vor.

In den Modulabschlussprüfungen weisen die Studentinnen und Studenten nach, dass sie die Qualifikationsziele, die in der Modulbeschreibung in der fachspezifischen Studienordnung benannt sind, erreicht haben. Modulabschlussprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. Gruppenprüfungen setzen voraus, dass die Einzelleistungen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind (§ 96 Abs. 1, ibidem). Die Lehrenden führten aus, dass die Modulabschlussprüfung in den vorliegenden Teilstudiengängen dabei häufig als Nexus dient, um die Inhalte und Kompetenzen der einzelnen Lehrveranstaltungen, die das jeweilige Modul bilden, zu verbinden. Üblicherweise kommen verstärkt Hausarbeiten zum Einsatz. Dabei sind die Lehrenden nach eigenen Angaben darum bemüht, bei der Wahl des jeweiligen Hausarbeitsthemas eine solche Verbindung zwischen Seminar, Übung und Vorlesung zu generieren. Da sich die Modulprüfung i. d. R. aus dem zugehörigen Seminar ergibt, kann diese teilweise bereits vor Abschluss aller Lehrveranstaltungen des Moduls bearbeitet werden.

Modulabschlussprüfungen können als Klausuren, Hausarbeiten, Portfolios, Essays, multimediale, mündliche oder praktische Prüfungen sowie als elektronische Klausur gemäß § 96b oder im Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 96c abgenommen werden. In den fachspezifischen Prüfungsordnungen können weitere



Formen bestimmt werden (§ 96 Abs. 1, ibidem). In den vorliegenden Teilstudiengängen werden in den jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnungen keine weiteren Prüfungsformen für die Modulabschlussprüfungen ausdefiniert (vgl. die jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnungen, Anlagen 2.1, 3.1, 4.1, 5.1).

Die Absätze 2–10 erläutern die jeweiligen Prüfungsformen näher (vgl. § 96 Abs. 2–10, ibidem). Die zitierten § 96a, 96b und 96 c spezifizieren die geltenden Bedingungen für elektronische Prüfungen bzw. das Antwort-Wahl-Verfahren (vgl. § 96 a–c, ibidem).

Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden, soweit nicht in der fachspezifischen Prüfungsordnung eine dritte Wiederholungsmöglichkeit bestimmt ist. Die Humboldt-Universität zu Berlin stellt sicher, dass eine Wiederholungsprüfung spätestens zu Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt werden kann (§ 104 Abs. 1, ibidem). Nicht bestandene Abschlussarbeiten und nicht bestandene Verteidigungen von Abschlussarbeiten können einmal wiederholt werden (§ 104 Abs. 2, ibidem).

Die Wiederholung nicht bestandener Modulabschlussprüfungen und Abschlussarbeiten erfolgt mit neuen Aufgaben bzw. Themen (§ 104 Abs. 3, ibidem). Seit Anfang des Sommersemesters 2023 besteht überdies die neue Regelung, dass in jedem Semester zwei Prüfungstermine angeboten werden müssen. Eine Prüfungsphase ist dabei direkt am Ende des Semesters und die andere zu Beginn des nachfolgenden Semesters vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle (Teil-)Studiengänge)

Die Prüfungsrichtlinien sind klar, transparent und verbindlich geregelt und den Studierenden zugänglich. Die Gutachtenden bestätigen, dass Prüfungen grundsätzlich kompetenzorientiert und modulbezogen erfolgen. Das Prüfungssystem ist derart gestaltet, dass Prüfungen eine dezidierte Aussage über den Grad des Erreichens von Kompetenzerwerb in den jeweiligen Modulen erlauben. Insgesamt existiert ein ausgeglichener Prüfungsmix. Möglichkeiten zur Prüfungswiederholung sind in angemessenem Maße enthalten und ausgestaltet. Es dominieren – insbesondere in den Masterstudiengängen – eher schriftliche Prüfungsformen, was aus Sicht der Gutachtenden aber zu begrüßen ist und dem angestrebten Kompetenzerwerb zugutekommt. Die Gutachtenden zeigen sich davon überzeugt, dass die gewählten Prüfungsformate und -inhalte gewissermaßen als Modulklammer fungieren, gewannen vor Ort aber auch den Eindruck, dass diese Klammer in vielen Fällen gegenüber den Studierenden transparenter und deutlicher aufgezeigt und erklärt werden könnte. Sie empfehlen daher, die zeitliche Durchführung der Modulabschlussprüfungen und deren konzeptionelle Einbindung in die Curricula zu harmonisieren sowie transparent und konsistent an die Studierenden zu kommunizieren.



Entscheidungsvorschlag (alle (Teil-)Studiengänge)

Erfüllt.

Die Gutachter:innen geben folgende Empfehlung:

 Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die zeitliche Durchführung der Modulabschlussprüfungen und deren konzeptionelle Einbindung in die Curricula zu harmonisieren sowie transparent und konsistent an die Studierenden zu kommunizieren.

2.2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Absolvent:innenquoten aller Teilstudiengänge und Studiengänge des Bündels zeigen teils große Überschreitungen der Regelstudienzeiten an (vgl. beigefügte Tabellen, Kapitel 4 des vorliegenden Berichts). Vertreter:innen der Hochschule gaben im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche an, dass die vorliegenden Studiengänge häufig bei internationalen Studierenden nachgefragt werden. In diesen Fällen werden Lehrveranstaltungen vor Ort häufig auf Englisch abgehalten, um den Studierenden entgegenzukommen. Dies erfolgt aber immer in enger Absprache mit den übrigen Studierenden der jeweiligen Lehrveranstaltungen, da es sich nicht um explizit englischsprachige Studiengänge handelt. Ein häufiger Grund für die teilweise recht hohen Regelstudienzeitüberschreitungen der Studiengänge des Bündels liegt nach Aussagen der Lehrenden in dem Umstand, dass die Methodenkompetenz zur Erschließung von Denkmalgruppen bzw. Textkategorien häufig im Mittelpunkt der Lehre steht. Die Denkmalgruppen bzw. Textkategorien selbst können dann aufgrund ihrer großen Bandbreite eher exemplarisch vermittelt werden, sodass Studierende häufig freiwillig ihr Studium verlängern, um weitere Denkmalgruppen bzw. Textkategorien kennenzulernen. Des Weiteren führten Lehrende aus, dass eine Berufstätigkeit der Studierenden ein häufiger Grund für Studienzeitverlängerungen oder sogar Studienunterbrechungen ist. Nach Aussagen der Studiengangskoordination ist eine wegbrechende oder fehlende Finanzierung der in der Studienberatung mit am häufigsten genannte Grund für eine solche Regelstudienzeitüberschreitung. Das Institut hat hierzu eine wöchentlich stattfindende offene Beratungsstunde eingeführt. Die Studiengangskoordination leitet außerdem Stipendienangebote über die E-Mail-Verteiler des Instituts an die Studierenden weiter. Die Studierenden gaben außerdem an, dass es bei Pflichtexkursionen häufig nur eine vergleichsweise geringe finanzielle Förderung gibt. Hier steht lediglich eine Tagegeldpauschale von 12,50 € pro Person und Übernachtung zur



Verfügung, was häufig nicht ausreicht, um Übernachtungen in europäischen Großstädten, in denen die großen Museen üblicherweise angesiedelt sind, vollständig zu finanzieren.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang)

Sachstand

Im Teilstudiengang liegen keine Modulteilprüfungen vor (vgl. Prüfungsübersicht, Anlage 2.1). Im Kernfach sind in jedem Semester zwischen einer und drei Prüfungsleistungen vorgesehen. Das kann – je nach Ausgestaltung des fachlichen Wahlpflichtbereichs – variieren. Hinzu kommen die Prüfungen des Zweitfachs sowie des überfachlichen Wahlpflichtbereichs. Der überfachliche Wahlpflichtbereich ist stets unbenotet. Die Module des Kernfachs sind, mit Ausnahme des Moduls "AKNOA BA 11: Praxiswissen", benotet.

Studiengang 02: Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang)

Sachstand

Im Teilstudiengang liegen keine Modulteilprüfungen vor (vgl. Prüfungsübersicht, Anlage 2.1). Je Semester ist im Zweitfach je eine Prüfungsleistung vorgesehen. Hinzu kommen die Prüfungen des Kernfachs sowie des überfachlichen Wahlpflichtbereichs. Der überfachliche Wahlpflichtbereich ist stets unbenotet. Die Module des Zweitfachs sind, mit Ausnahme des Moduls "AKNOA BA 1: Grundlagenmodul", benotet.

Studiengang 03: Klassische Archäologie (Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang)

Sachstand

Im Teilstudiengang liegen keine Modulteilprüfungen vor (vgl. Prüfungsübersicht, Anlage 3.1). Im Kernfach sind in jedem Semester zwei Prüfungsleistungen vorgesehen. Im fünften und sechsten Semester ist jeweils nur eine Prüfungsleistung vorgesehen. Hinzu kommen die Prüfungen des Zweitfachs sowie des überfachlichen Wahlpflichtbereichs. Der überfachliche Wahlpflichtbereich ist stets unbenotet.

d

Studiengang 04: Klassische Archäologie (Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang)

Sachstand

Im Teilstudiengang liegen keine Modulteilprüfungen vor (vgl. Prüfungsübersicht, Anlage 3.1). Je Semester ist im Zweitfach je eine Prüfungsleistung vorgesehen. Ggf. sind im fünften Semester zwei und im sechsten Semester keine Prüfungsleistung vorgesehen – je nach Auswahl des Wahlmoduls. Hinzu kommen die Prüfungen des Kernfachs sowie des überfachlichen Wahlpflichtbereichs. Der überfachliche Wahlpflichtbereich ist stets unbenotet. Die Module des Zweitfachs sind, mit Ausnahme des zu wählenden Moduls des fachlichen Wahlpflichtbereichs II, benotet.

Studiengang 05: Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (M.A.)

Sachstand

Im Masterstudiengang "Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas" liegen keine Modulteilprüfungen vor (vgl. Prüfungsübersicht, Anlage 4.1). Lediglich das Abschlussmodul umfasst neben der Masterarbeit auch eine mündliche Verteidigung derselbigen. Je Semester sind zwischen zwei und drei Prüfungsleistungen vorgesehen – die genaue Anzahl hängt von der Wahl der zur Auswahl stehenden Vertiefungsmodule ab. Hinzu kommen die Prüfungsleistungen des überfachlichen Wahlpflichtbereichs. Mit Ausnahme des Praxismoduls werden alle Module benotet. Der überfachliche Wahlpflichtbereich ist stets unbenotet.

Studiengang 06: Klassische Archäologie (M.A.)

Sachstand

Im Masterstudiengang "Klassische Archäologie" liegen keine Modulteilprüfungen vor (vgl. Prüfungsübersicht, Anlage 5.1). Lediglich das Abschlussmodul umfasst neben der Masterarbeit auch eine mündliche Verteidigung derselbigen. Je Semester sind zwischen zwei und vier Prüfungsleistungen vorgesehen – die genaue Anzahl hängt von der Wahl der zur Auswahl stehenden Vertiefungsmodule ab. Hinzu kommen die Prüfungsleistungen des überfachlichen Wahlpflichtbereichs. Der fachliche Wahlpflichtbereich sowie der überfachliche Wahlpflichtbereich sind unbenotet.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle (Teil-)Studiengänge)

Unter Berücksichtigung einer weiteren Prüfungsleistung im Zweitfach und einer Prüfungsleistung im überfachlichen Wahlpflichtbereich liegt die Prüfungslast in den Bachelorteilstudiengängen zu keiner Zeit über dem Wert von sechs Prüfungsereignissen pro Semester. Auch in den Masterstudiengängen liegt die maximale Prüfungslast im idealtypischen Studienverlauf deutlich unter den maximal angesetzten sechs Prüfungsereignissen pro Semester. Die Gutachtenden kommen daher zu der Einschätzung, dass die Prüfungsdichte und -belastung als angemessen einzuschätzen ist. Modulteilprüfungen sind zwar in Ausnahmen vorgesehen, führen aber nicht zu einer signifikanten Steigerung der Prüfungslast und sind aus Sicht der Gutachtenden didaktisch sinnvoll. Es ist sehr zu begrüßen, dass sich die Hochschule der Regelstudienzeitüberschreitungen bewusst ist und nach Gründen für diese forscht. Sie hat aus Sicht der Gutachtenden glaubhaft dargelegt, dass diese v. a. in Umständen begründet ist, an denen die Hochschule nur wenig ändern kann. Die Gutachtenden empfehlen, bzgl. der Finanzierung an den Stellschrauben zu drehen, die die Hochschule beeinflussen könnte: Aus Sicht der Gutachtenden würde es eine finanzielle Entlastung darstellen, wenn die Hochschule Mittel und Wege fände, die Pflichtexkursionen stärker zu bezuschussen, um die Studierenden so nicht finanziell noch weiter zu belasten. Diesbezüglich wäre es sehr zu begrüßen, wenn dem Institut zusätzliche Mittel bereitgestellt werden könnten. Die Gutachtenden können keine strukturellen Gründe in den Curricula oder im Prüfungssystem für eine etwaige Regelstudienzeitüberschreitung erkennen und kommen daher zu dem Schluss, dass die Studierbarkeit grundsätzlich gegeben ist.

Entscheidungsvorschlag (alle (Teil-)Studiengänge)

Erfüllt.

Die Gutachter:innen geben folgende Empfehlung:

Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, nach Möglichkeit die Zuschüsse für Pflichtexkursionen zu erhöhen, um die Studierenden so nicht finanziell noch weiter zu belasten. Diesbezüglich
wäre es sehr zu begrüßen, wenn dem Institut zusätzliche Mittel bereitgestellt werden könnten.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) (Wenn einschlägig)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Nicht einschlägig.



2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand (alle (Teil-)Studiengänge)

Die Hochschule hat dem Antrag auf Akkreditierung zur Beurteilung der Forschungs- und Publikationstätigkeit Kurzlebensläufe der beteiligten Lehrenden beigefügt (vgl. Anlage 6.1.c).

Des Weiteren hat die Hochschule zur kontinuierlichen Überprüfung der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums zum einen die regelmäßig tagende Kommission Lehre und Studium, und zum anderen nutzt die Hochschule die Evaluationsergebnisse systematisch zur Verbesserung der Lehre (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2, S. 24 f.). Die Studierenden werden dabei im Rahmen der Studienkommission aktiv in die Weiterentwicklung des Curriculums einbezogen.

Des Weiteren kann ein Feedback der Studierenden über die Fachschaften eingeholt werden. Im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche wurde dabei der enge inhaltliche Austausch zwischen Fachschaften und Lehrenden seitens der Studierenden hervorgehoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle (Teil-)Studiengänge)

Die Hochschule hat anschaulich aufgezeigt, dass sie über Maßnahmen verfügt, die eine kontinuierliche Überprüfung der den Studiengängen zugrundeliegenden fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie der verwendeten methodisch-didaktischen Ansätze erlauben. Die Kurzlebensläufe der Lehrenden zeigen, dass diese hinreichend in den (inter-)nationalen Diskurs eingebunden sind. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Hochschule aktiv Studierende in die Curriculumsentwicklung einbezieht. Sehr positiv hervorzuheben ist die familiäre und konstruktive Atmosphäre zwischen Lehrenden und Studierenden artverwandter Studiengänge. Es entstand das klare Bild, dass die Lehrenden das Feedback der Studierendenschaft sehr ernst nehmen und in ihre Planungen einbeziehen. Die Gutachtenden kommen daher zu der abschließenden Einschätzung, dass das Kriterium erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag (alle (Teil-)Studiengänge)

Erfüllt.



2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) (Wenn einschlägig)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand (alle (Teil-)Studiengänge)

Dem Antrag auf Akkreditierung liegt die Evaluationssatzung der Humboldt Universität Berlin bei (Anlage 1.2). Die Evaluationssatzung legt fest:

- 1. Evaluationen von Lehrveranstaltungen auf der Basis von Studierendenbefragungen finden in jedem Semester statt. Bei der Auswahl der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen wird darauf geachtet, dass jede regelmäßig stattfindende Lehrveranstaltung mindestens einmal innerhalb von zwei Studienjahren bewertet wird. Die zu einem gemeinsamen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen werden, sofern sie im selben Semester stattfinden, im selben Semester evaluiert.
- 2. Evaluationen von Modulen, ggf. samt Prüfungsverfahren, werden anlassbezogen durchgeführt.
- 3. Studiengangsevaluationen werden anlassbezogen durchgeführt.
- 4. Lehrendenbefragungen werden anlassbezogen durchgeführt.
- 5. Absolventinnen- und Absolventenstudien werden in der Regel alle drei Jahre durchgeführt. Panelbefragungen sind möglich (§ 3 Abs. 1, ibidem).

Die Evaluationen erfolgen über das universitätsweite Zensus-System in digitaler Form.

Weiterhin ist formal festgeschrieben, dass Studiendekan:innen bzw. bei Zentralinstituten Institutsdirektor:innen Zugang zu den Ergebnissen des jeweiligen Fachbereichs erhalten und diese regelmäßig im Rahmen von Kommissionssitzungen für Studium und Lehre erörtert werden, wo auch etwaige konkrete Maßnahmen ergriffen werden (§ 8 Abs. 2, ibidem). Über diese Kommissionsarbeit kann auch eine Rückkopplung an die Studierendenschaft erfolgen.

In den vorliegenden Teilstudiengängen besteht teilweise die Problematik, dass Befragungen aufgrund der kleinen Kohortengröße nicht auswertbar sind. In diesem Fall versucht das Fach über eine Rückkopplung an die Fachschaft dennoch ein inhaltliches Feedback zu erlangen. Musterfragebögen sowohl der offiziellen als auch von inoffiziellen durch die Fachschaft durchgeführten Evaluationen liegen dem Antrag bei (Anlage 6.2).



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle (Teil-)Studiengänge)

Die Maßgaben zur Umsetzung der Evaluationen sind transparent und verbindlich verankert. Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert, was die Studierenden im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche auch bestätigten. Es findet eine systematische Überprüfung der Angemessenheit des studentischen Workloads statt. Die Gutachtenden zeigen Verständnis dafür, dass die grundsätzlich niedrigen Rücklaufquoten in kleinen Studiengängen Probleme in der anonymisierten Auswertbarkeit der Evaluationen nach sich ziehen. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Fächer dennoch um die Generierung eines studentischen Feedbacks bemüht sind und dabei den Kontakt zur Fachschaft suchen. Sie empfehlen daher, Mittel und Wege zu reflektieren, die Rücklaufquoten zu steigern. Denkbar wäre es beispielsweise, wieder verstärkt auf Evaluationen in Papierform zurückzugreifen und diese zu Beginn einer Sitzung in der Lehrveranstaltung ausfüllen zu lassen. Andere denkbare Alternativen wäre eine reine Evaluation auf Modulebene – verbunden mit der Hoffnung, dass seltenere Evaluationen die Partizipation steigern. Es wäre außerdem denkbar, verstärkt auf qualitative Erhebungen zurückzugreifen.

Die Musterfragebögen enthalten eine Erfassung des studentischen Workloads.

Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass das Kriterium insgesamt erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag (alle (Teil-)Studiengänge)

Erfüllt.

Die Gutachter:innen geben folgende Empfehlung:

Die Gutachtenden empfehlen dringend, zu reflektieren, ob es Mittel und Wege gibt, andere Formen der Evaluation – bspw. durch qualitative Befragungen – durchzuführen. Eine Steigerung der Rücklaufquoten ließe sich erfahrungsgemäß durch den Rückgriff auf Evaluationen in Papierform erreichen. Eine weitere Möglichkeit könnte die Evaluation auf Modulebene anstelle von Lehrveranstaltungen darstellen – hierzu würden sich beispielsweise die Einführungsmodule aller Studiengänge in besonderem Maße anbieten.



2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand (alle (Teil-)Studiengänge)

Der Nachteilsausgleich ist im Rahmen der ZSP-HU wie folgt geregelt:

Wer wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter bis zu zehn Jahren, der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes oder aus anderen triftigen Gründen nicht in der Lage ist, eine Studienleistung oder Prüfung zum vorgesehenen Termin, innerhalb einer vorgesehenen Dauer oder Bearbeitungszeit, am vorgesehenen Ort, in der vorgesehenen Form oder sonst in der vorgesehenen Weise zu erbringen, erhält einen Ausgleich dieser Nachteile. Der Ausgleich erfolgt durch Bestimmung eines anderen Termins, einer verlängerten Dauer oder Bearbeitungszeit, eines anderen Orts, einer anderen Form, der Zulassung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen oder auf andere geeignete Weise. Ist die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht möglich, wird in der Regel eine andere Studienleistung bestimmt. Die zu erbringende Studienleistung bzw. Prüfung muss gleichwertig sein (§ 109 Abs. 1 ZSP-HU, Anlage 1.1).

Über den Nachteilsausgleich entscheiden die Lehrenden, soweit es um Studienleistungen geht, und der zuständige Prüfungsausschuss, soweit es um Prüfungen geht, auf Antrag der Studentin oder des Studenten. Die Studentin oder der Student kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Wird der Antrag schriftlich gestellt, wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung, auch der Ablehnung der vorgeschlagenen Form, schriftlich begründet (§ 109 Abs. 2, ibidem). Die Hochschule hat dem Antrag auf Akkreditierung weiterführende Links und Informationen zur:m Gleichstellungsbeauftragte:n und zur Beratung von Studierenden mit Beeinträchtigung beigefügt. Hochschulvertreter:innen führten aus, dass seit Ausbruch der Pandemie insbesondere Nachteilsausgleiche aufgrund psychosozialer Belastungen stark zugenommen haben.

Des Weiteren hat die Hochschule ihr Gleichstellungskonzept beigefügt (s. Anlage 1.3). Am Fachbereich selbst ist eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte angesiedelt (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2, S. 29).

Des Weiteren fanden am Institut für Archäologie in der Vergangenheit auch Vorträge zur Sensibilisierung gegenüber sexualisierter Gewalt bzw. Fehlverhalten auf Ausgrabungen statt (vgl. Anlage 6.3). Des Weiteren gaben Fachvertreter:innen an, auch im Rahmen der Lehre verstärkt auf eine geschlechtersensible Sprache zu achten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle (Teil-)Studiengänge)

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich sind transparent und verbindlich im Rahmen der Prüfungsordnung dargelegt. Die Formulierung des Nachteilsausgleichs ist nicht auf Personen mit physischer



Benachteiligung beschränkt, sondern umfasst auch solche mit psychosozialen Benachteiligungen und Pflegeauftrag. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist deutlich geworden, dass Gleichstellung und Inklusion am Institut gelebte Themen sind. Die Gutachtenden unterstützen die sehr guten vorliegenden Ideen und Aktivitäten zu Geschlechtergerechtigkeit und Diversität – wie bspw. die Prävention von sexualisiertem Fehlverhalten auf Grabungen – und empfehlen, diese strukturiert fortzusetzen und nach außen zu tragen.

Die beigefügten und im Kapitel Studierbarkeit diskutierten Zahlen zu den Absolvent:innenquoten lassen keine systematische Benachteiligung eines Geschlechts erkennen. Auch das Gespräch mit den Studierenden ergab keine Anhaltspunkte für eine irgendwie geartete Diskriminierung aufgrund von Charakteristika wie Alter, Geschlecht, ethnischer, kultureller oder sozialer Herkunft oder aufgrund anderer Umstände. Die Gutachtenden kommen daher zu dem abschließenden Votum, dass das Kriterium als erfüllt anzusehen ist.

Entscheidungsvorschlag (alle (Teil-)Studiengänge)

Erfüllt.

- 2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (Wenn einschlägig)
- a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Nicht einschlägig.

- 2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) (Wenn einschlägig)
- a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Nicht einschlägig.

- 2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) (Wenn einschlägig)
- a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Nicht einschlägig.

- 2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)
- a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)



Nicht einschlägig.



2.3 Allgemeine Hinweise

Keine.

2.4 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung

2.5 Gutachter:innen

a) Hochschullehrerinnen

Prof. 'in Dr. 'in Julia Budka, Ludwig-Maximilians-Universität München

Apl. Prof.'in Dr.'in Bärbel Morstadt, Ruhr-Universität Bochum

b) Vertreter der Berufspraxis

Dr. Alexander Heinemann, Kustos der Gipsabguss- und Antikensammlung, Eberhard Karls Universität Tübingen

c) Studierende

Frau Trixi Steil, Klassische und Christliche Archäologie (M.A.), Universität Münster

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachter:innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):
 Keine
- Zusätzliche externen Expert:innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): Keine



3 Datenblatt

3.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01

Akkreditierungsrat

Erfassung "Abschlussquote"2) und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang
B.A. Archäologie und Kulturgeschichte Nordafrikas (KF)

Semester-	Studienanfäng Studienbeginn i			nen in RSZ o enbeginn in S			en in ≤ RSZ enbeginn in S			entInnen in ≤ RSZ + 2 Semester Studienbeginn in Semester X Studienbeginn				
bezogene Kohorten	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)			
WS 2022/2023	32	17	0	0	0 %	0	0	0 %	0	C	0,00 %	0	(0,00 %
SS 2022	21	14	0	0	0 %	0	0	0 %	0	C	0,00 %	0	(0,00 %
WS 2021/2022	16	9	0	0	0 %	0	0	0 %	0	C	0,00 %	0	(0,00 %
SS 2021	30	18	0	0	0 %	0	0	0 %	0	C	0,00 %	0	(0,00 %
WS 2020/2021	20	16	0	0	0 %	0	0	0 %	0	C	0,00 %	0	(0,00 %
SS 2020	9	8	0	0	0 %	0	0	0 %	0	C	0,00 %	0	(0,00 %
WS 2019/2020	38	29	0	0	0 %	0	0	0 %	0	C	0,00 %	0	(0,00 %
SS 2019	94	59	0	0	0 %	0	0	0 %	0	C	0,00 %	0	(0,00 %
WS 2018/2019	25	18	0	0	0 %	0	0	0 %	0	C	0,00 %	. 0	(0,00 %
SS 2018	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	C	#DIV/0!	0	(0 #DIV/0!
WS 2017/2018	38	25	0	0	0 %	0	0	0 %	2	1	5,26 %	2	1	1 5,26 %
SS 2017	1	0	0	0	0 %	0	0	0 %	0	C	0,00 %	0	(0,00 %
WS 2016/2017	56	41	0	0	0 %	0	0	0 %	1	1	1,79 %	1		1,79 %
SS 2016	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	C	#DIV/0!	0	(0 #DIV/0!
Insgesamt	380	254	0	0	0 %	0	0	0 %	3	2	0,79 %	3	1	2 0,79 %

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolventinnen in RSZ + 2 Semester 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: B.A. Archäologie und Kulturgeschichte Nordafrikas (KF)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023				2	
SS 2022		1			
WS 2021/2022		2			
SS 2021					
WS 2020/2021		2		6	
SS 2020		1			
WS 2019/2020					
SS 2019	1	1	1		
WS 2018/2019		3			
SS 2018	7				
WS 2017/2018		10.0		7	
SS 2017		1			
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016	1			8	
Insgesamt	2	8	1	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der Kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr STudium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben im WS 2012/2013.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: B.A. Archäologie und Kulturgeschichte Nordafrikas (KF)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	> Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023						0
SS 2022				1		1
WS 2021/2022				1	1	2
SS 2021	8					0
WS 2020/2021			1	1		2
SS 2020				1		1
WS 2019/2020						0
SS 2019			1	1	1	3
WS 2018/2019	7					0
SS 2018	× × × × × × × × × × × × × × × × × × ×		33			0
WS 2017/2018						0
SS 2017			1			1
WS 2016/2017						0
SS 2016						0
WS 2015/2016			1			1
Insgesamt	0	0	4	5	2	11

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Studiengang 02

Alle relevanten Kennzahlen werden lediglich in Bezug auf das jeweilige Kernfach erhoben.

Studiengang 03

Akkreditierungsrat

Erfassung "Abschlussquote"2) und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang

B.A. Klassische Archäologie (KE

Semester-	Studienanfäng Studienbeginn i		AbsolventInr mit Studie	nen in RSZ oo nbeginn in S							entInnen gesa beginn in Sen			
bezogene Kohorten	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)		1	
WS 2022/2023	58	35	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
SS 2022	1	1	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	C	0,00 %
WS 2021/2022	59	32	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
SS 2021	2	1	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
WS 2020/2021	52	36	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
SS 2020	2	1	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
WS 2019/2020	52	37	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
SS 2019	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2018/2019	57	35	2	2	4 %	2	2	4 %	5	4	8,77 %	5	4	8,77 %
SS 2018	2	1	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
WS 2017/2018	62	41	3	3	5 %	3	3	5 %	5	5	8,06 %	8	7	12,90 %
SS 2017	19	13	0	0	0 %	1	1	5 %	1	1	5,26 %	2	1	10,53 %
WS 2016/2017	22	12	5	3	23 %	5	3	23 %	5	3	22,73 %	7	4	31,82 %
SS 2016	1	1	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
Insgesamt	389	246	10	8	3 %	11	9	3 %	16	13	4,11 %	22	16	5,66 %

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der Kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolventinnen, die ihr STudium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben im WS 2012/2013.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolventinnen in RSZ + 2 Semester 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: B.A. Klassische Archäologie (KF) Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023				V	
SS 2022		4			
WS 2021/2022	1	5			
SS 2021	1	2	1		
WS 2020/2021					
SS 2020	1	1			
WS 2019/2020	3	4	1	3	
SS 2019	1				
WS 2018/2019		4			
SS 2018					
WS 2017/2018			1		
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
Insgesamt	7	20	1	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: B.A. Klassische Archäologie (KF)

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	> Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023						0
SS 2022		1		2	1	4
WS 2021/2022				2	4	6
SS 2021	1	1			2	4
WS 2020/2021						0
SS 2020		1	1			2
WS 2019/2020	2	3			2	7
SS 2019				1		1
WS 2018/2019	1	2			1	4
SS 2018						0
WS 2017/2018						0
SS 2017			100			0
WS 2016/2017						0
SS 2016						0
WS 2015/2016						0
Insgesamt	4	8	1	5	10	28

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Studiengang 04

Alle relevanten Kennzahlen werden lediglich in Bezug auf das jeweilige Kernfach erhoben.

Studiengang 05

Akkreditierungsrat

Erfassung "Abschlussquote" 2 und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang

M.A. Archäologie und Kulturgeschichte Nordafrikas

Semester-	Studienanfäng Studienbeginn i			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester AbsolventInnen mit Studienbeginn in Semester X mit Studienb							ntInnen gesar eginn in Sem			
bezogene Kohorten	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)			
WS 2022/2023	1	0	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
SS 2022	6	2	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
WS 2021/2022	3	3	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
SS 2021	. 1	1	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
WS 2020/2021	1	1	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
SS 2020	2	2	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
WS 2019/2020	2	1	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
SS 2019	2	1	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
WS 2018/2019	2	1	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
SS 2018	1	1	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	1	1	100,00 %
WS 2017/2018	2	2	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
SS 2017	3	3	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	1	1	33,33 %
WS 2016/2017	1	1	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	1	1	100,00 %
SS 2016	3	2	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	2	1	66,67 %
Insgesamt	30	21	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	5	4	16,67 %

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolventinnen in RSZ + 2 Semester 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: M.A. Archäologie und Kulturgeschichte Nordafrikas

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023					0.100
SS 2022	2	1			
WS 2021/2022		1			
SS 2021					
WS 2020/2021	8		8 10		
SS 2020	4				
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019	1			1	
SS 2018					
WS 2017/2018	1		Fi S		
SS 2017					
WS 2016/2017	1				
SS 2016					
WS 2015/2016					
Insgesamt	9	2	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der Kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr STudium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben im WS 2012/2013.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: M.A. Archäologie und Kulturgeschichte Nordafrikas

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	> Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023						0
SS 2022					3	3
WS 2021/2022					1	1
SS 2021						0
WS 2020/2021						0
SS 2020	S6 9			// ·	4	4
WS 2019/2020						0
SS 2019						0
WS 2018/2019					1	1
SS 2018						0
WS 2017/2018					1	1
SS 2017						0
WS 2016/2017					1	1
SS 2016						0
WS 2015/2016						0
Insgesamt	0	0	0	0	11	11

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

 $^{^{\}rm 2)}$ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Studiengang 06

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: M.A. Klassische Archäologie Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023		50			
SS 2022					
WS 2021/2022	4				
SS 2021	1	1			
WS 2020/2021		1			
SS 2020	3				8
WS 2019/2020	4				
SS 2019	3	1			
WS 2018/2019	2	1	1		
SS 2018	2	1	18		
WS 2017/2018	1	3			
SS 2017	3		1		
WS 2016/2017	2	2			
SS 2016	4				
WS 2015/2016	3	1			
Insgesamt	32	11	2	(0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.



Erfassung "Abschlussquote"2) und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang
M.A. Klassische Archäologie

Semester-	Studienanfän Studienbeginn			nen in RSZ oo nbeginn in S			en in ≤ RSZ - enbeginn in Se			en in ≤ RSZ + enbeginn in Se		AbsolventInnen gesamt mit Studienbeginn in Semester X		
bezogene Kohorten	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)			11.0
WS 2022/2023	3	0	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	C	0,00 %
SS 2022	2	2	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	C	0,00 %
WS 2021/2022	11	8	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	C	0,00 %
SS 2021	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	C	#DIV/0!
WS 2020/2021	6	5	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	C	0,00 %
SS 2020	4	3	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
WS 2019/2020	5	5	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	C	0,00 %
SS 2019	4	3	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	C	0,00 %
WS 2018/2019	9	4	0	0	0 %	1	0	11 %	. 1	0	11,11 %	2	1	22,22 %
SS 2018	4	1	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	2	1	50,00 %
WS 2017/2018	5	5	0	0	0 %	0	0	0 %	. 1	1	20,00 %	1	1	20,00 %
SS 2017	2	1	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	1	1	50,00 %
WS 2016/2017	10	8	0	0	0 %	1	1	10 %	3	. 2	30,00 %	5	4	50,00 %
SS 2016	5	2	0	0	0 %	1	0	20 %	1	0	20,00 %	2	C	40,00 %
Insgesamt	70	47	0	0	0 %	3	1	4 %	6	3	8,57 %	13	8	18,57 %

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
2) Definition der Kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolventinnen, die ihr STudium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben im WS 2012/2013.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolventinnen in RSZ + 2 Semester 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: M.A. Klassische Archäologie

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	> Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023						0
SS 2022						0
WS 2021/2022			1		3	4
SS 2021					2	2
WS 2020/2021					1	1
SS 2020				1	2	3
WS 2019/2020					4	4
SS 2019	×	20		2	2	4
WS 2018/2019			1	2	1	4
SS 2018			1	1	1	3
WS 2017/2018			1	2	1	4
SS 2017		1	1		2	4
WS 2016/2017				2	2	4
SS 2016	×				4	4
WS 2015/2016					4	4
Insgesamt	0	1	5	10	29	45

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



3.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.01.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	17.05.2023
Zeitpunkt der Begehung:	28.06.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Fakultätsleitung und Leitung der Stabsstelle Qualitätsmanagement, Studierende und Alumni, Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Lehrräume, Büros, Labore, Bibliothek

Studiengang 05:

Erstakkreditiert am: 31.08.2009	31.08.2009 bis 30.09.2014
Begutachtung durch Agentur: ZEvA	



Akkreditierungsbericht: Bündel [Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (B.A. Kernfach), Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (B.A./B.Sc. Zweitfach), Klassische Archäologie (B.A. Kernfach), Klassische Archäologie (B.A./B.Sc. Zweitfach), Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (M.A.), Klassische Archäologie (M.A.)], P-0811-1

4 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter:innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Be- gutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditie- rungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

- (1) ¹Masterstudiengänge können in "anwendungsorientierte" und "forschungsorientierte" unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.
- (3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
- (2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.
- (3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
- 7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann

entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

- (1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- 8. Arbeitsaufwand und
- 9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
- (3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

- (1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.
- (2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
- 1. Integriertes Curriculum,
- 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der

europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung
 - wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
 - Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
 - Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

- (2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
- (3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.
 ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.
 ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
 ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.
 ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
 ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehrund Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

- (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
- 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet.
²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften

sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
- 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:
- 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.
- (2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

- (1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

- (1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.
- (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:
- 1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
- 2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
- 3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten